

# BUNDESRAT

## Bericht über die 387. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1972

### Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 681 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 681 B
- Ansprachen** anlässlich des Wechsels im Amt  
des Präsidenten . . . . . 681 B
- Vizepräsident Kühn . . . . . 681 B
- Präsident Dr. h. c. Goppel . . . . . 682 D
- Frau Dr. Focke, Parlamentarischer  
Staatssekretär beim Bundeskanzler . 685 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststel-  
lung des Bundeshaushaltsplans für das  
Haushaltsjahr 1972 (**Haushaltsgesetz 1972**)  
(Drucksache 613/72) . . . . . 686 A
- Wertz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
erstatter . . . . . 686 A
- Hermisdorf, Parlamentarischer Staats-  
sekretär beim Bundesminister für  
Wirtschaft und Finanzen . . . . . 687 A
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . 687 C, 694 C
- Osswald (Hessen) . . . . . 688 B
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 689 D,  
696 A
- Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen) . . 690 D
- Koschnick (Bremen) . . . . . 691 C
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 692 A
- Wertz (Nordrhein-Westfalen) 693 B, 696 D
- Schulz (Hamburg) . . . . . 695 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 110 Abs. 3 GG . . . . . 697 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung  
der Verwaltungsreform in den Ländern**  
(Drucksache 411/72) Antrag des Landes  
Rheinland-Pfalz . . . . . 697 B
- Schwarz (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
erstatter . . . . . 707 D
- Hemfler (Hessen) . . . . . 709 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 710 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzent-  
wurfs mit den angenommenen Änderun-  
gen beim Deutschen Bundestag gemäß  
Art. 76 Abs. 1 GG . . . . . 697 C
- Entwurf eines Gesetzes über Altenheime,  
Altenwohnheime und Pflegeheime für Voll-  
jährige (**Heimgesetz-HeimG**) (Drucksache  
600/72) Antrag des Landes Berlin . . . . 697 D
- Beschluß:** Erneute Einbringung des am  
7. Juli 1972 beschlossenen Gesetzentwurfs  
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76  
Abs. 1 GG.
- Minister Dr. Wickimayr (Saarland) und  
Senator Liehr (Berlin) werden als Ver-  
treter des Bundesrates für die Beratung  
des Gesetzentwurfs im Deutschen Bun-  
destag bestellt . . . . . 697 D

- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 456/72) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz . . . . . 698 A  
 Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 710 C  
 Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . . 711 C
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs mit den angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . . . 698 A
- a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 503/72) Antrag des Landes Hamburg . . . . . 698 B
- b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 505/72) Antrag des Landes Hessen . . . . . 698 B  
 Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 712 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs Drucksache 505/72 mit der angenommenen Änderung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG Die Drucksache 503/72 wird für erledigt erklärt . . . . . 698 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** (Drucksache 606/72) Antrag des Freistaates Bayern . . . . . 698 C  
 Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 712 D
- Beschluß: Erneute Einbringung des am 26. Juni 1970 beschlossenen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . . . 698 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze** (Drucksache 607/72) Antrag des Freistaates Bayern . . . . . 698 C  
 Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 712 D
- Beschluß: Erneute Einbringung des am 12. März 1971 beschlossenen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . . . 698 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 608/72) Antrag des Freistaates Bayern . . 698 D  
 Dr. Heubl (Bayern) . . . . . 712 D
- Beschluß: Erneute Einbringung des am 17. Dezember 1971 beschlossenen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . . . 698 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes** (Bundeskriminalamtes) (Drucksache 502/72, zu Drucksache 502/72) . . . . . 698 D  
 Schwarz (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 698 D, 714 A  
 Genscher, Bundesminister des Innern . 699 C  
 Frau Dr. Elsner (Hamburg) . . . . . 715 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 701 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über allgemeine Bestimmungen betreffend die **regionale Differenzierung** einiger in den Richtlinien zur **Reform der Landwirtschaft** vorgesehenen Maßnahmen (Drucksache 418/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 701 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates in bezug auf die in Artikel 10 der Richtlinie des Rates über die **Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe** vorgesehene Ausrichtungsprämie (Drucksache 434/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 715 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** (Drucksache 493/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 715 B
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (**Geflügelpest-Verordnung**) (Drucksache 498/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 715 B
- Verordnung zur Aufhebung der **Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs** (Drucksache 591/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A

- Verordnung zur **Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich** (Drucksache 592/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die Gleichstellung von **Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung)** (Drucksache 561/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Weizenrat nach dem **Weizenhandels-Übereinkommen von 1971** (Drucksache 457/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (**Bienenschutzverordnung**) (Drucksache 574/72) . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 715 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung** der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten (Drucksache 571/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die für das Jahr 1973 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschäftlichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1973**) (Drucksache 548/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Siebente Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-VO 1973**) (Drucksache 558/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über das **Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen** der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (Drucksache 597/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (**Datenübermittlungs-Verordnung-DUVO**) (Drucksache 526/72, zu Drucksache 526/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme von Entschlüssen . . . . . 715 B
- Zehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** und
- Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 560/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Vierte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 579/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1972 (Drucksache 604/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den **Lohnsteuer-Jahresausgleich** (Drucksache 601/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung zur Änderung der **Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr** (Drucksache 549/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung nach § 82 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 553/72) . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A

- Vierte Verordnung** nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes **über die Änderung des Familienzuschlags** (Drucksache 552/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes** für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (GräbPausch SV 71/72) (Drucksache 529/72) . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung zur Änderung der Höchstmengen-Verordnung — Pflanzenschutz —** (Drucksache 555/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 715 B
- Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 595/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung, Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 715 B
- Erste Verordnung zum Waffengesetz** (1. WaffV) (Drucksache 581/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 715 B
- Zweite Verordnung zum Waffengesetz** (2. WaffV) (Drucksache 599/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 715 B
- Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 527/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung)** (Drucksache 532/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung, Billigung einer Stellungnahme . . . . . 715 B
- Kostenordnung für die Beglaubigung von MeÙgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung)** (Drucksache 533/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 715 B
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie** (Drucksache 575/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie** (Drucksache 576/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Verordnung zur Änderung der Schankgefäßverordnung** (Drucksache 578/72) . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 716 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Einfordern von Rentenjahresbescheinigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 598/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß §§ 602 Abs. 1, 1296 Abs. 2 RVO und § 73 Abs. 2 AVG . . . . . 716 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KVdR-Beitragsvorschrift** (Drucksache 573/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 393 a Abs. 2 und § 515 Abs. 2 RVO . . . . . 716 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Mutterchaftsgeld durch den Bund** (Drucksache 530/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 KVLG i. V. m. § 200 d Abs. 2 RVO 716 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV)** (Drucksache 528/72) . . . . . 701 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 103 Abs. 1 GüKG . . . . . 716 A
- a) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für

- brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 544/72) . . . . . 701 B
- b) **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 500/72, Drucksache 538/72) . . . . . 701 B
- Beschluß:** Billigung der Vorschläge in den Drucksachen 544/72 und 538/72 . . . 717 B
- Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 425/72) . . . . . 701 D
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 425/1/72 . . . . . 717 B
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 547/72) . . . 701 B
- Beschluß:** Staatsminister Jaumann (Bayern) wird vorgeschlagen . . . . . 717 B
- Wahl eines Mitglieds für den Rundfunkrat der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“** (Drucksache 577/72) . . . 701 B
- Beschluß:** Minister Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt 717 B
- Benennung eines Vertreters der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konjunkturrat für die öffentliche Hand und im Finanzplanungsrat** (Drucksache 605/72) . . . 701 B
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 605/72 . . . . . 717 B
- Veräußerung einer 1,9 ha großen Teilfläche der Kasernenanlage in Kassel an der Frankfurter Straße an das Land Hessen** (Drucksache 491/72) . . . . . 701 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung . . . 716 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 603/72) . . . . . 701 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 717 D
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für**
- **einen Beschluß des Rates über die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft auszuüben**
- **einen Beschluß des Rates über die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zugunsten von in der Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigten Personen**
- **eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2397/71 des Rates über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können** (Drucksache 455/72) . . . . . 701 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 701 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates auf dem Hopfen-sektor zur Festsetzung der Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Ernte 1971** (Drucksache 554/72) . . . . . 701 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 701 D
- Umweltprogramm der Bundesregierung** (Drucksache 553/71, zu Drucksache 553/71, Drucksache 609/72) . . . . . 701 D
- Genscher, Bundesminister des Innern . 701 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 704 A
- Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (Milch-Sachkunde-Verordnung)** (Drucksache 519/72) . . . . . 704 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 704 B
- Erste Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 1. ZAVO)** (Drucksache 557/72) . . . . . 704 B
- Dr. Röder (Saarland) . . . . . 704 B
- Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 704 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 704 D
- Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kaufahrtschiffen** (Drucksache 546/72) . . . . . 704 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 705 A

Verordnung über den Schutz vor Schäden  
durch Röntgenstrahlen (**Röntgenverord-**  
**nung** — RöV —) (Drucksache 550/72) . . . 705 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 705 B

Verordnung zur vorläufigen Regelung der  
Erschwerniszulagen (**Erschwerniszulagen-**  
**verordnung** — EZulV) (Drucksache 594/72) . 705 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 705 C

Zweite Verordnung über die Auszahlung  
von zusätzlichen **Eingliederungshilfen und**  
**Ausgleichsleistungen nach dem Häftlings-**  
**hilfegesetz** (2. HHAuszV) (Drucksache  
551/72) . . . . . 705 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 705 D

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Ande-**  
**rung des Gesetzes zur Förderung der Stabi-**  
**lität und des Wachstums der Wirtschaft**  
(Drucksache 611/72, Drucksache 616/72) An-  
träge des Freistaates Bayern sowie der  
Länder Niedersachsen und Schleswig-Hol-  
stein . . . . . 705 D

Beschluß: Ablehnung der Einbringung  
des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bun-  
destag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . 706 A

Verordnung über die Beschränkung des  
ordentlichen **Holzeinschlags der Forstwirt-**  
**schaft** (Drucksache 614/72) . . . . . 706 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 706 C

Nächste Sitzung . . . . . 706 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Goppel,  
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

## Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten  
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

## Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats  
Frau Dr. Elsner, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg  
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

## Hessen:

Osswald, Ministerpräsident  
Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Justizminister  
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Gaddum, Minister der Finanzen  
Schwarz, Minister des Innern  
Theisen, Minister der Justiz

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident  
Becker, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

## Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern  
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler  
Hermsdorf, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 387. Sitzung

Bonn, den 1. Dezember 1972

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 387. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Die Bayerische Staatsregierung hat Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm V o r n d r a n am 30. Oktober 1972 zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Aus dem Bayerischen Kabinett und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates ist Herr Staatssekretär Reinhold V ö t h ausgeschieden.

(B)

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Wir sind übereingekommen, Punkt 6 (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes), Punkt 39 (Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung) und Punkt 40 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff) heute nicht zu behandeln und den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1972 — auf der Tagesordnung Punkt 65 — nach Punkt 1 der Tagesordnung zu beraten.

Gibt es in bezug auf die Tagesordnung noch Anträge? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Tagesordnung als genehmigt ansehen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Ansprachen** anlässlich des Wechsels im Amt des Präsidenten.

Bevor ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, als neu gewählter Präsident des Bundesrates die traditionelle Antrittsansprache halte, erteile ich zunächst dem Präsidenten des abgelaufenen Geschäftsjahres, Herrn Kollegen Kühn (Nordrhein-Westfalen), das Wort.

**Vizepräsident Kühn:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ritual des Stabwechsels — wenn ein solcher profan-sportlicher Begriff für die Weiterreichung der Bürde des Präsidentenamtes

dieser Verfassungskörperschaft statthaft ist — weist dem scheidenden Bundesratspräsidenten die Aufgabe zu, einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr zu tun, wobei dem Adjektiv die größere Bedeutung zukommt: kurz soll der Rückblick sein. Denn für den scheidenden Präsidenten gilt, daß dies nicht die Stunde seiner Bekenntnisse und Erkenntnisse ist, das wegweisende Wort ins neue Jahr steht dem neuen Präsidenten am Anfang seiner Amtsperiode zu.

Zuvörderst ziemt sich für mich Dank zu sagen: denen, die mir meine Aufgabe und uns die Arbeit im abgelaufenen Jahr leichtgemacht haben. Dank vor allem dem ersten Vizepräsidenten, dem Präsidenten des Senats der Hansestadt Bremen, meinem Freunde K o s c h n i c k, dessen unermüdliche Bereitschaft ich arg habe strapazieren müssen. Aber Dank auch den Vizepräsidenten R ö d e r und S c h u l z. Dank nicht zuletzt der Bundesratsverwaltung unter dem Direktor des Bundesrates Dr. P f i t z e r, der mich wie meine Vorgänger in kundiger Behutsamkeit sicher durch unsere Pflichten pilotiert hat.

Zum Dank gesellt sich der Glückwunsch. Dem zur Tradition gewordenen Turnus folgend, ist das Amt des Bundesratspräsidenten auf den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern übergegangen. Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege G o p p e l, gilt unser Glückauf, wenn ich es in der Sprache meines Landes ausdrücken darf, und unsere Zusicherung loyaler Zusammenarbeit, so wie es dieses Hauses Brauch ist.

Hinter uns liegt ein — wie immer — arbeits- und problemreiches Jahr, dessen Leistungsbilanz, in nüchternen Zahlen ausgedrückt, so aussieht:

Der Bundesrat hat in diesem Geschäftsjahr 1971/72 14 Plenartagungen und seine Ausschüsse und Unterausschüsse haben 205 Ausschusssitzungen abgehalten und dabei 594 Vorlagen behandelt: dabei 98 Gesetze im ersten Durchgang, hiervon wieder neun Bundesratsinitiativen, und 130 Gesetze im zweiten Durchgang, hiervon sieben Bundesratsinitiativen.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich eine ganze Reihe bedeutsamer Gesetze, auch Grundgesetzän-

(A) derungen, vor allem aber außenpolitische und innerdeutsche Verträge von historischer Tragweite, von denen manche in Wort und Widerwort des Parteienstreites standen: der Moskauer Vertrag, der Warschauer Vertrag, die Erweiterung der EWG, der Verkehrsvertrag mit der DDR gehören zu den wichtigsten Wegmarken unserer Entwicklung.

Aber auch gewichtige Gesetze von gesellschaftspolitisch herausragender Bedeutung unserer Innenpolitik, die im einzelnen hier nicht besonderer Charakterisierung bedürfen, gehören dazu. Wir haben gemeinsam an ihnen gearbeitet, wenn auch gelegentlich von unterschiedlichen Gesinnungspositionen kommend, dennoch meist zu einigenden Kompromissen gefunden. Nur ein Gesetz scheiterte, weil es nicht die Zustimmung des Bundesrates fand.

Wenn ich vor einem Jahr in meiner Antrittsrede gesagt habe, der **Bundesrat** ist ein **Integrationsorgan** und **kein Konfrontationsorgan** und er ist nicht nur Interessenvertretung der Länder, aber auch nicht Interesseninstrument der Parteien, so hat dies in unserem Arbeitsergebnis seine Bestätigung gefunden, obwohl das hinter uns liegende Jahr mit seiner politischen Gleichgewichtskonstellation der Parteienkräfte und zudem als Wahljahr voller Konfrontationsversuchungen eine besondere Herausforderung an uns darstellte.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang eine Bemerkung machen, die aus diesem Saal hinausführt, aber doch wieder in ihn hineingehört. In der Bundesrepublik haben wir einen **Wahlkampf ohne gleichen** erlebt. Mit seiner leidenschaftlichen Anteilnahme in allen Schichten unseres Volkes, mit seinen Wählerinitiativen als bürgerlichem Engagement ohne Beispiel in der Welt und mit seiner sensationellen Wahlbeteiligung ohne Beispiel unter allen freien Demokratien der Welt. Die Bundesrepublik hat sich damit als ein Staat nicht verdrossen abseitsstehender, sondern sich bekennder und verantwortungsbewußter Bürger, als eine wirkungsmächtige und lebensvolle Demokratie erwiesen.

In diesem Urteil sollten wir uns in dieser wichtigen Verfassungskörperschaft der Bundesrepublik einig sein, und darin werden wir uns einig sein: ob uns das Ergebnis befriedigt oder betrübt.

Die Atmosphäre der Beratungen des Bundesrates hat auch in diesen leidenschaftlichen Zeiten nichts von ihrer Sachlichkeit verloren. Wenn auch in solchen Monaten — ich habe das Wort damals in meiner Antrittsrede gebraucht — die Landesväter sich mehr als sonst als Parteisöhne empfunden haben, so sind die homerischen Kriegsgesänge des Wahlkampfes nur in gelegentlichen artigen Verdünnungen oder listigen Vermummungen in diesen Raum gedrungen. Nirgends in unseren Debatten ist die Milch der frommen Denkungsart in gärend Drachengift geronnen. Dafür dankt der scheidende Präsident den Mitgliedern dieses Hauses und wünscht dem neuen Präsidenten, Ihnen, Herr Kollege Goppel, die gleiche kooperative Atmosphäre unserer Beratungen in dem kommenden, unter mannigfachen Gesichtspunkten nicht minder schwierigen Jahr.

Dem lauten Schlachtenlärm folgt nun der nüchterne Zwang der Sachen. Entscheidende Aufgaben und Strukturen unserer **bundesstaatlichen Ordnung** bedürfen des Überdenkens und der **Reform**. Finanzverfassung und Finanzverteilung dürfen sich nicht als ein permanentes Gezerre und Gefeiße um Steueranteilprozente prozedieren. Die Verstärkung der Mischfinanzierung und Mischkompetenzen müßte die Erosion der bundesstaatlichen Struktur unvermeidlich machen und — auch dies gehört in diesen Erosionsprozeß — den Landtagen die Überzeugung geben, daß die Lösungen der Probleme immer sozusagen eine Etage höher liegen als ihre Kompetenzen.

Kaum ein Zweifel kann auch daran gestattet sein, daß die Bundesregierung die Neugliederung des Bundesgebietes, so wie es Artikel 29 des Grundgesetzes gebietet, in dieser Legislaturperiode in Angriff nehmen wird, nachdem nunmehr das Gutachten vorliegt.

Aber von der erschütternden Tragödie von München bis zu den nüchternen Notwendigkeiten der Bildungspolitik, um nur zwei weit auseinanderliegende Themen zu nennen, werden uns die Ereignisse und Probleme zwingen, das Schnittmuster unserer Kompetenzziehung in der Bundesrepublik ebenso zu überdenken wie die Grenzziehung unserer Länderkarte.

Das ist nur wenig von der Fracht, die wir zu tragen haben; und davon wird sicherlich nicht alles auf Ihr Jahresschifflein, Herr Kollege Goppel, geladen werden.

Ich wünsche Ihnen bei unserer gemeinsamen Arbeit eine gute Hand und uns eine gute Zusammenarbeit.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke Herrn Kollegen Kühn für seine Worte und für die freundlichen und guten Wünsche, die er mir und dem ganzen Hohen Hause für das kommende Jahr mit auf den Weg gegeben hat.

Herr Ministerpräsident Kühn kann als scheidender Präsident auf eine ereignisreiche und auch spannungsreiche Amtsperiode zurückblicken, wie er das soeben in kurzer Form, wie er es versprochen hatte, getan hat.

Dank seiner Persönlichkeit und Kollegialität hat jedoch der Bundesrat über alle ebenso unvermeidlichen wie erforderlichen Spannungen und Auseinandersetzungen hinweg seine verfassungsmäßigen Aufgaben als politisches Organ voll erfüllen können. Dafür gebührt Ihnen, Herr Kollege Kühn, unser aller aufrichtiger Dank. Dank sei auch den scheidenden Herren Vizepräsidenten Koschnick, Röder und Schulz gesagt.

Ihnen allen, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, gilt mein Dank für das Vertrauen, das Sie mir mit der Wahl entgegengebracht haben, mag auch diese Wahl in dem in diesem Hause üblichen Wechsel erfolgt sein.

(A) Zum drittenmal stellt, meine Damen und Herren, Bayern den Präsidenten des Bundesrates. In den Jahren 1950/51 und 1961/62 präsierte Herr Dr. Hans Ehard diesem Hohen Hause. Es ist für mich eine Freude, daß ich diesen Staatsmann, dessen unermüdeliches Bemühen der Wiederherstellung der deutschen Einheit wie der Sicherung, der Erhaltung und dem Ausbau der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat, zu seinem kürzlich gefeierten 85. Geburtstag auch als sein Nachfolger im Amt des Bundesratspräsidenten in Ihrer aller Namen gratulieren konnte.

In dem seit der letzten Amtsperiode Dr. Ehards verstrichenen Jahrzehnt hat sich in der Bundesrepublik Deutschland manche Veränderung vollzogen; das Verhältnis der Länder zum Bund, die Stellung der Länder im Bundesstaat haben sich in ihrer politischen Gewichtigkeit gewandelt. Es liegt auf der Hand, daß diese Veränderungen sich auch in der Arbeit des Bundesrates wie im Bild und in der Bewertung des Bundesrates in der Öffentlichkeit niedergeschlagen haben. Eine gesteigerte politische Aktivierung der Allgemeinheit und wichtige innen-, deutschland- und außenpolitische Fragen, Entscheidungen, die auch der Bundesrat gerade in den beiden letzten Jahren mitzutreffen hatte, haben ihn stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit treten lassen. Das ist zu begrüßen. Das Grundgesetz hat den Bundesrat nicht in den Schatten etwa des Bundestages verwiesen, es hat ihm vielmehr als eigenständigem Bundesorgan entscheidende Funktionen übertragen. Er ist mitverantwortlich für die ganze Politik des Bundes. Sein Wort, seine Entscheidungen sind für die Bundespolitik vielleicht gerade deswegen so bedeutungsvoll, weil der Bundesrat aus der Sicht der Länder um Lösungen für das Ganze, für die Bundesrepublik in ihrem inneren Bestand und in ihrer allseitigen Verwirklichung und Wirkung bemüht war und ist.

Der Bundesrat ist eben nicht, wie es sich verdächtig in das Denken und in den Sprachgebrauch eingeschlichen hat, Länderorgan, der Bundesrat ist Bundesorgan. Er ist in seiner Konstruktion die große und starke Klammer jener Einheit der Nation, welche die Sehnsucht der Deutschen war und ist, der Einheit als Ausdruck der inneren Vielgestaltigkeit und Differenziertheit nicht nur der in Dynastien sich darstellenden Zusammengehörigkeiten, sondern vor allem der stammesmäßig, historisch und kulturell gewachsenen Volks- und Gebietseinheiten.

Es entspricht der **Stellung des Bundesrates im politischen Gefüge der Bundesrepublik**, daß er, deswegen aber nicht unpolitisch, aufgrund sachbezogener Erwägungen entscheidet. Das Abstimmungsverhalten jeder Landesregierung im Bundesrat sollte unter diesem Gesichtspunkt des sachbezogenen und politisch verantwortlichen Handelns gesehen, gewürdigt und auch respektiert werden. Das gilt gerade in Zeiten verstärkter parteipolitischer Polarisierung auch dann, wenn sich etwa in den Bundesorganen Bundesrat und Bundestag verschiedene Mehrheiten ergeben. Es liegt im unmittel-

baren Interesse dieses Hohen Hauses wie auch der (C) anderen Bundesorgane, dafür zu sorgen, daß Erwägungen und Entscheidungen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit nicht Fehldeutungen oder Mißverständnissen ausgesetzt werden, welche letztlich nicht nur die Arbeit des ganzen Bundesrates in ein schiefes Licht rücken, sondern die Substanz der föderalistischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland selbst treffen könnten.

Der Bundesrat ist eine Stätte legitimer und notwendig politischer Auseinandersetzung, wenn er, um die Antrittsrede meines Herrn Vorgängers zu zitieren, politisches und sachliches Integrations- und nicht Konfrontationsorgan sein will; er ist somit Träger und Bewahrer demokratischer und bundesstaatlicher Kontinuität in der Bundesrepublik. In der Erfüllung dieser Aufgaben hat sich der Bundesrat bewährt — im letzten Jahr wie in all den Jahren zuvor.

Diese sachbezogen-politische Funktion bedeutet nicht, daß der Bundesrat frei von parteipolitischer Auseinandersetzung sein könnte oder auch sein dürfte. In einer parlamentarischen Demokratie ist Politik zwangsläufig auch Parteipolitik. In den vergangenen Jahrzehnten ist daher im Bundesrat immer auch parteipolitisch argumentiert und parteipolitisch abgestimmt worden, allerdings abgeklärt, angenähert oder auch forciert in den Kabinettsbeschlüssen. Den Argumenten des Parlamentarischen Rats für das Bundesratssystem kann weder die Absicht entnommen werden, die Parteipolitik dem Bundesrat fernzuhalten, noch etwa der Wille, die Mitglieder des Bundesrates auf die Vertretung (D) regionaler Interessen zu beschränken, obgleich die Struktur des Bundesrates die Geltendmachung solcher Interessen nicht nur legitimiert sondern sogar fordert.

Die Behandlung von Sachfragen läßt sich gerade im Bundesrat von der Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen und damit auch von parteipolitischer Argumentation nicht loslösen. Daß bei dem Bemühen um die sachlich beste Form, in der ein Gesetz verabschiedet werden soll, im Bundesrat aus sachlichen und grundsätzlichen Erwägungen von den Vorstellungen der Bundesregierung oder des Bundestages abgewichen wird, ist verfassungsmäßig legitim und auch politisch sinnvoll, wie auch zur Vermeidung offener Konflikte die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Obstruktion wird hierdurch nicht betrieben.

Der Bundesrat hat sich auch in einem rauher gewordenen politischen Klima bewähren können, weil seine grundlegenden **Strukturprinzipien**, wie sie **Art. 51 GG** festlegen, richtig sind. Der Verfassungsgeber hat durch diese Regelungen erreicht, daß der bundesstaatliche Aufbau optimal verwirklicht werden konnte, indem im Bundesrat die Gliedstaaten des Bundes als solche durch ihre demokratisch legitimierten Regierungen an der Willensbildung des Bundes mitwirken; d. h. die Willensbildung innerhalb der Länder für ihre Haltung im Bundesrat erfolgt nach deren eigenem Verfassungsrecht.

- (A) Dank der institutionellen Ausgewogenheit, die der Verfassungsgeber im gleichwertigen Neben- und Miteinander von Bundestag und Bundesrat als der Repräsentation des Gesamtvolkes und der Gliedstaaten des Bundes geschaffen hat, hat sich dann auch eine Stabilität der politischen Institutionen herausgebildet, die es unerwünscht und unbegründet erscheinen läßt, den Bundesrat etwa in Richtung auf einen Senat hin mit gewählten Senatoren „reformieren“ zu wollen.

Das vor allem deswegen nicht, weil der Bundesrat vornehmlich der Hüter des föderalistischen Verfassungsprinzips ist und weil in ihm die Spannung von politischer Einheitlichkeit und naturgegebener Differenziertheit der Lebensverhältnisse gesetzgeberisch am ehesten ausgeglichen werden kann. Als Prinzip steht der Föderalismus gleichwertig neben Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in unserer Verfassung. Zum **Föderalismus** als Verfassungsgrundsatz und als politisches Prinzip bekennen sich in der Bundesrepublik alle demokratischen Kräfte. Doch manchmal ist das weithin nur ein Lippenbekenntnis. Anders wäre die unterschwellige oder auch offene stimmungsmäßige Diskreditierung des Föderalismus in der Öffentlichkeit nicht zu erklären. Für wie viele Unzulänglichkeiten in unserem öffentlichen und gesellschaftlichen Leben, deren Ursachen in Wirklichkeit ganz anderswo liegen, wird doch der Föderalismus allzugerne verantwortlich gemacht. Daß das föderalistische Bewußtsein in der Öffentlichkeit dadurch nicht gestärkt wird, liegt auf der Hand.

- (B) Daß angesichts dieser deutlichen Schwächung des föderalistischen Bewußtseins in der deutschen Öffentlichkeit — dem übrigens ein spürbares Schwinden des Staatsbewußtseins in unserem Lande überhaupt entspricht — die institutionelle Aushöhlung rasch Fortschritte macht infolge Diskrepanz der Aufgaben- und Mittelverteilung und dadurch wachsender finanzieller Abhängigkeit der Länder vom Bund — Herr Kollege Kühn hat das soeben auch angesprochen —, durch die deswegen erforderlichen laufenden Grundgesetzänderungen mit den damit verbundenen Kompetenzverlagerungen von den Ländern zum Bund und nicht zuletzt als deren Folge durch die Gemeinschaftsaufgaben, ist eine Feststellung, die in diesem Hohen Hause leider nur schon zu oft getroffen werden mußte.

Wird nicht durch diese zunehmende Zentralisierung die jeweils behauptete größere technische Effizienz in der Lösung von Sachfragen vergebens mit einer bedenklichen Störung des verfassungsmäßigen Gleichgewichts der Kräfte in der Bundesrepublik erkaufte? Angesichts der fast schon unzählbaren **Verfassungsänderungen** ist zu fragen, ob das eherne Gesetz jeder gesunden Demokratie, daß deren Lebenskraft wie die jeder Demokratie von der Stabilität ihrer Verfassung und ihrer Institutionen abhängt, noch anerkannt ist. Da und dort wird doch schon die Ernsthaftigkeit bezweifelt, daß die deutschen Länder angesichts dieser Entwicklung und angesichts ihrer finanziellen Abhängigkeit

vom Bund ihre staatlichen Hoheitsrechte überhaupt (C) noch behaupten wollen.

Aus der Sorge um die Freiheitssicherung, für die unsere bundesstaatliche Ordnung ein wichtiges Element ist, richte ich an den Bundesrat und an den Bundestag, an die Bundesregierung und an die deutsche Öffentlichkeit den Appell, die **Staatsqualität der Länder** nicht weiter zu schmälern, sie im Gegenteil als Fundamente dieser Bundesrepublik zu festigen.

Vor Verfassungsänderungen zuungunsten der Länder sind alle Möglichkeiten der Aufgaben- und Mittelverteilung auszuschöpfen, auch wenn das Zuständigkeits-, Herrschafts-, Weisungs- und Kontrollfunktionen des Gesamtstaates einschränkt. Diese Forderung ist um so mehr gerechtfertigt, als die Gliedstaaten Demokratien sind mit gleicherweise wie im Bund vom Volk ausgewählten und gewählten Abgeordneten von sicher ebenbürtiger Qualität. Zudem: Kompetenzverlagerungen müssen sich auch aus sachlichen Erwägungen keineswegs immer nur auf der Einbahnstraße von den Ländern zum Bund abspielen. In diesem Zusammenhang gilt es, auch das Problem der **Gemeinschaftsaufgaben** mit ihrem komplizierten, in seiner sachlichen wie politischen Wirksamkeit gleichermaßen umstrittenen System der Mischplanung, Mischfinanzierung, Mischverwaltung und Mischverantwortung zu überdenken, wenn ein echter „kooperativer“ Föderalismus und nicht ein motivationsgefährdeter Mehrheitszentrismus unter Berücksichtigung der Planungshoheit und der Planungsverantwortung der Länder unseren Staat als eine Bundesrepublik und nicht als einen mehr oder weniger dezentralisierten Einheitsstaat existent erhalten soll. Planungshoheit und Planungsverantwortung gehören auch heute noch zu den unabdingbaren Merkmalen der Staatlichkeit der Länder. Ihre Einschränkung oder gar ihre Beseitigung würde den Staatscharakter der Länder als Grundlage der föderativen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entscheidend treffen. (D)

Die Länder sind nach Verfassung und eigenem Selbstverständnis Staaten mit eigenen Zentren politischer Willensbildung und Entscheidung, keine bloßen Verwaltungseinheiten, deren Existenz und Abgrenzung sich nach rein administrativen oder sozioökonomischen Bedürfnissen richten. Sie sind keine nach dem reinen Kosten-Nutzeneffekt zu organisierende Dienstleistungsunternehmen; sie sind rechtsetzende und rechtswahrende Staaten. Jede weitere Aushöhlung der Staatlichkeit der Länder, jede weitere Aushöhlung des Länderstaatsbewußtseins und des föderalistischen Bewußtseins der Bevölkerung bedeutet ein Weniger an demokratischer, an rechtsstaatlicher, an freiheitssichernder Substanz auch für den Gesamtstaat.

Diese Überlegungen gilt es auch bei allen **Verfassungsreformbestrebungen** zu berücksichtigen.

Aber: Weder ein starker Bundesrat, der seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten voll ausfüllt, noch eine ausgewogene föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland mit leistungs-

- (A) fähigen und selbstbewußten Ländern sind politischer Selbstzweck. Es geht vielmehr um den freiheitlichen Rechtsstaat, um die Konstanz, um die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Institutionen als Garanten von Bürgerfreiheit und sozialer Gerechtigkeit. Dem ist nicht gedient, wenn Föderalismus so praktiziert wird, als ständen sich die Partner nach Art von Prozeßgegnern gegenüber, die voneinander soviel als möglich herausholen wollen.

Deshalb erscheint es wenig sinnvoll, Glaubwürdigkeit und Lebensfähigkeit des Föderalismus mit dem Problem der Neugliederung des Bundesgebiets zu verbinden. So wichtig es ist, daß sich annähernd gleichstarke Länder als Partner gegenüberstehen, viel entscheidender ist es insgesamt doch, daß die Länder die Aufgaben, die sich zunächst in ihrem Bereich stellen, durch eine aufgabengerechte Finanzausstattung erfüllen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, im Mittelpunkt der Arbeit des Bundesrates — das hat eben der Kollege Kühn in aller Deutlichkeit gesagt — hat stets das Bemühen gestanden, Fortschritt und Reformen in unserer freiheitlichen rechts- und sozialstaatlichen Demokratie mit der Bewahrung ihrer politischen Institutionen und Strukturen in Einklang zu halten. Um die Erfüllung dieser Aufgabe werden wir auch im kommenden Jahr als Kollegen und als Demokraten gemeinsam im Bundesrat ringen, und zwar, so hoffe ich, in fruchtbarem Zusammenwirken mit Bundesregierung und Bundestag. Ich zweifle nicht, meine Damen und Herren, daß das bei der Tradition dieses Hohen Hauses, aus dem Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder und bei der gegenseitigen Achtung, Hochschätzung und Kollegialität, die uns immer auszeichnete, möglich sein wird. So wünsche ich dem Bundesrat ein Jahr reichen Erfolges, wozu das Präsidium seine bescheidenen, aber guten Dienste aus Objektivität und Sachgebundenheit zu leisten verspricht.

- (B) Ich darf nunmehr das Wort erteilen an die Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Focke vom Bundeskanzleramt.

**Frau Dr. Focke**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler wäre gern selbst heute in den Bundesrat gekommen, um aus Anlaß des Präsidentenwechsels dem scheidenden Präsidenten zu danken und dem neuen Präsidenten Glück zu wünschen. Darüber hinaus hatte er sich auf die Fortsetzung der guten Tradition gefreut, wonach auch die Bundesregierung sich bei dieser alljährlichen Zäsur im kontinuierlichen Leben des Bundesrates an den grundsätzlicheren Betrachtungen über unsere bundesstaatliche Ordnung beteiligt. Sie wissen, daß es nicht am guten Willen, sondern an der Anordnung der Ärzte liegt, wenn ich den Herrn Bundeskanzler nun vertreten muß. Ich darf jedoch heute schon ankündigen, daß der Herr Bundeskanzler nach Aufnahme der Arbeit der neuen Bundesregierung an der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Bundesrates teilnehmen und jedenfalls dann die gute Übung fortsetzen wird.

(C) Ich selbst werde heute Ihre Geduld nicht strapazieren, sondern mich auf das konzentrieren, worum es geht: Die Übergabe des Amtes des Bundesratspräsidenten aus der Hand des einen Landesvaters in die des anderen. Dieses Amt ist sicher keine leichtere Bürde geworden. Das haben Sie, Herr Ministerpräsident Kühn, im Laufe des Jahres 1972 erfahren. Und diese Erwartung ist aus Ihren Worten, Herr Ministerpräsident Goppel, ebenfalls deutlich herausgeklungen. Mögen auch die Länder befürchten, daß Grundgesetzänderungen und andere Entwicklungen ihre Stellung im föderalen Verfassungsgefüge schwächen — was ich heute dahingestellt sein lassen möchte —, so dürften wir uns doch auf alle Fälle darüber einig sein, daß dies für den Bundesrat auf keinen Fall zutrifft, sondern seine Rolle sich in den letzten Jahren stärker und für die Öffentlichkeit sichtbarer hervorhebt. An dem Bemühen, unseren Staat auf dem Wege der Reform und durch eine Verbindung des föderativen mit dem demokratischen Prinzip zum Sozialstaat im Sinne der Chancengleichheit — auch der regionalen Chancengleichheit — für alle Bürger weiterzuentwickeln, hat der Bundesrat einen großen Anteil.

Natürlich wird es auch im Jahre 1973 unsere Aufgabe sein, durch die bereitwillige Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat einer möglichen Reserve in der deutschen Öffentlichkeit gegenüber dem föderalen Prinzip, von der eben auch Herr Ministerpräsident Goppel gesprochen hat, entgegenzuwirken. Vor allem aber muß es uns gelingen, trotz eventueller Konfrontation der politischen Lager unserer gemeinsamen gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht zu werden. Konflikte, die wahrscheinlich nicht ausbleiben werden und offen auszutragen sind, müssen letzten Endes in eine sowohl für das Bund-Länder-Verhältnis im allgemeinen wie für die Zusammenarbeit zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung fruchtbare Fortentwicklung des kooperativen Föderalismus einmünden.

(D) In diesem Zusammenhang möchte ich für die Bundesregierung ausdrücklich dafür danken, daß der Bundesrat heute seine Kooperationsbereitschaft so besonders unter Beweis stellt. Ich meine einmal die Behandlung des Bundeskriminalamtgesetzes, die durch die pragmatische Handhabung der Zuleitung des Gesetzentwurfs möglich wurde. Zum anderen beziehe ich mich auf die Behandlung des Haushalts 1972, die verbunden wurde mit der Bereitschaft, dessen Verabschiedung noch in diesem Jahr zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird auch künftig alles in ihren Kräften Stehende tun, was zu einer guten Kooperation mit diesem Hohen Haus beitragen kann. Unsere Bereitschaft zu fairer und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und seiner Verwaltung möchte ich ausdrücklich bekräftigen.

Dem scheidenden Bundesratspräsidenten wünsche ich, indem ich ihm für die Bundesregierung noch einmal für ein Jahr guter Zusammenarbeit danke, ein etwas weniger anstrengendes Jahr 1973. Dem

(A) neuen Bundesratspräsidenten hingegen wünschen der Bundeskanzler und die Bundesregierung — nicht ganz ohne Eigennutz — eine erfolgreiche Amtsführung.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Ihnen, Frau Staatssekretärin. Damit ist der Punkt 1 unserer Tagesordnung abgeschlossen.

Ich rufe vereinbarungsgemäß den bisherigen Punkt 65 als zweiten Punkt auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (**Haushaltsgesetz 1972**) (Drucksache 613/72).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz, Nordrhein-Westfalen.

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich mich in meinen Ausführungen im wesentlichen auf die Änderungen dieses uns vorliegenden Entwurfs gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 beschränken möchte, zu dem ich für den Finanzausschuß am 12. November 1971 Bericht erstattet hatte und der wegen der veränderten Mandatsverhältnisse im VI. Deutschen Bundestag dort nicht mehr abschließend beraten werden konnte.

(B) Der jetzt von der Bundesregierung erneut eingebrachte Entwurf unterscheidet sich schon formal von der ursprünglichen Vorlage. Während der damalige Entwurf noch in zwei Teile gegliedert war, den Kernhaushalt und den Eventualhaushalt, ist bei dieser Vorlage der Eventualhaushalt weggefallen.

Der neue Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 108,98 Milliarden DM ab. Dies bedeutet gegenüber dem Volumen der ursprünglichen Vorlage in Höhe von 106,57 Milliarden DM eine Steigerung von 2,4 Milliarden DM. Das Ausgaben-Ist des Jahres 1971 von 98 Milliarden DM wird damit um 11 Milliarden DM überschritten. Das sind 11,1 %.

Zu den Steigerungen der **Ausgaben** gegenüber den Ansätzen im alten Entwurf ist folgendes zu bemerken. Bei den Personaltiteln sind Mehrausgaben in Höhe von etwa 600 Millionen DM veranschlagt, die insbesondere auf den am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Besoldungsverbesserungen beruhen. Die Ausbildungsförderung wird zusätzlich 420 Millionen DM erfordern. Für militärische Beschaffungen sind rund 500 Millionen DM mehr vorgesehen.

Der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 1971 zum alten Haushaltsentwurf folgend hat die Bundesregierung nunmehr die Bundesergänzungszuweisungen an die leistungsschwachen Länder in Höhe von 550 Millionen DM ausgebracht und auch die aus der Erhöhung der Mineralölsteuer ab 1. März 1972 zu leistenden Finanzhilfen in Höhe

(C) von 780 Millionen DM veranschlagt. Das entsprechende Mehraufkommen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer ist nunmehr nach dem Bruttoprinzip zutreffend in Einzelplan 60 als Einnahme aufgeführt.

Auf der **Einnahmenseite** sind die in der ursprünglichen Vorlage mit 97,6 Milliarden DM ausgebrachten Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern, der Gewerbesteuerumlage und den Bundessteuern mit 99,9 Milliarden DM veranschlagt. Die diesem Ansatz zugrunde liegende Schätzung der Steuereinnahmen aus dem Monat August 1972 ist nach der inzwischen eingetretenen tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen jedoch zu niedrig. Der Finanzausschuß hat indes dafür Verständnis, daß sich die Bundesregierung nach den Erklärungen ihrer Vertreter aus verwaltungstechnischen Gründen nicht in der Lage sieht, die Veranschlagung der Steuereinnahmen nach dem bisherigen Ist zu aktualisieren. Er geht jedoch davon aus, daß die zu erwartenden Steuermehreinnahmen zur weiteren Reduzierung der Nettokreditaufnahme verwendet werden, wie es das Gesetz befiehlt. Dies ist im übrigen durch den Vertreter der Bundesregierung im Finanzausschuß des Bundesrates bekräftigt worden.

Die **Nettokreditaufnahme** war einer der kritischen Punkte des ursprünglichen Haushaltsentwurfs. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz von 4,7 Milliarden DM stieg die zu erwartende Nettokreditaufnahme im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf 7,3 Milliarden DM. Der uns vorliegende Entwurf sieht nunmehr eine Nettokreditaufnahme von 4,9 Milliarden DM vor und trägt damit zu der von der Deutschen Bundesbank geforderten Entspannung des Kapitalmarkts bei. Er darf insoweit als stabilitätsgerecht gelten. Der Finanzausschuß nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß es nach den Erklärungen der Bundesregierung infolge der konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen gelingen wird, diese Nettokreditaufnahme nochmals auf rund 4 Milliarden DM abzusenken. (D)

Eine zentrale Frage, die den Bundesrat bei der Behandlung des ursprünglichen Entwurfs beschäftigt hatte, war die nach der **Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer**. Uns allen ist erinnerlich, daß der alte Entwurf von einem Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 67 v. H. ausging, während die Länder dem Bund nur 60 v. H. zugestehen wollten. Die seinerzeit zwischen Bund und Ländern noch offene Streitfrage hat zumindest einstweilig ihre Lösung im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern“ vom 27. Oktober 1972 gefunden. Danach steht das Aufkommen aus der Umsatzsteuer für die Jahre 1972 und 1973 dem Bund zu 65 v. H. und den Ländern zu 35 v. H. zu. Der neue Haushaltsentwurf geht nunmehr von diesem Beteiligungsverhältnis aus.

Sosehr der Finanzausschuß diese Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens begrüßt, sowenig kann er darin jedoch eine dauerhafte Regelung erblicken. Angesichts der auf die Länder zukommenden unabweisbaren Mehrausgaben wird auch die

- (A) durch das Zweite Finanzausgleichsänderungsgesetz erzielte finanzielle Ausstattung für die Zeit ab 1974 nicht mehr genügen, es sei denn — was nicht zu erwarten ist —, die gesamtstaatlichen Aufgaben- und Ausgabenprioritäten würden sich unter Entlastung der Länder ändern.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Der vorliegende Entwurf trägt den seinerzeit vom Bundesrat geäußerten Änderungswünschen weitgehend Rechnung. Soweit den Erwartungen des Bundesrates nicht entsprochen wurde, empfiehlt der Finanzausschuß, an der damaligen Stellungnahme festzuhalten. Im übrigen schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Minister Wertz.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hermsdorf für die Bundesregierung.

**Hermsdorf,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich, Ihnen, Herr Präsident, und Ihnen, meine Damen und Herren, ein **Wort des Dankes** dafür sagen, daß Sie trotz Ihrer so umfangreichen Tagesordnung auf Fristsetzung und Formalien verzichtet und es ermöglicht haben, daß der Entwurf des Bundeshaushalts 1972 in diesem Hohen Hause erneut beraten werden kann.

- (B) Ich danke auch Ihnen, Herr Berichterstatter, für Ihre Bemerkungen. Sie werden verstehen, daß ich in der Mehrzahl Ihrer Ausführungen mit Ihnen einverstanden bin und daß ich mich hinsichtlich der Frage der Neuverteilung der Umsatzsteuer für das Jahr 1974 bis zur Stunde nicht äußern kann.

Die Bundesregierung hält schon aus Gründen der Kontinuität die Verabschiedung des Bundeshaushalts 1972 noch in diesem Haushaltsjahr für erforderlich. Sie hat deshalb diesen Haushalt sofort nach der Wahl, nämlich am 21. November, im Kabinett erneut beschlossen. Die Zuleitung an den Bundesrat und die Einbringung beim Deutschen Bundestag sind am 23. November 1972 erfolgt. Ihr Entgegenkommen ermöglicht es, daß der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf noch vor den Weihnachtsferien des Parlaments abschließend behandeln kann. Die Bundesregierung wird alles tun, damit das Haushaltsgesetz 1972 noch in diesem Jahr verkündet wird.

Der Gesetzentwurf ist in der vom Haushaltsausschuß des 6. Deutschen Bundestages im September 1972 beschlossenen Fassung vorgelegt worden. Die Bundesregierung hat geprüft, ob eine **zeitnähere Bemessung der Ansätze** möglich ist, die im äußersten Fall auf dem Ist-Ergebnis vom Oktober 1972 beruhen könnte. Abgesehen von den damit verbundenen erheblichen drucktechnischen Schwierigkeiten hätte dies nicht zu einer besseren Lösung geführt. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie es ermöglichen würden, dem Entwurf in der Fassung, wie sie Ihnen jetzt vorliegt, zuzustimmen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Ihnen, (C) Herr Staatssekretär.

Zu Wort hat sich Herr Staatsminister der Finanzen Gaddum, Rheinland-Pfalz, gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** wollen eine rasche Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1972 durch den Deutschen Bundestag und damit auch durch den Bundesrat ermöglichen. Die genannten Länder stimmen u. a. auch mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs darin überein, daß der Bundeshaushalt 1972 möglichst vor Jahresende verabschiedet werden sollte, damit keine zusätzlichen Schwierigkeiten aus dem Überschreiten des Haushaltsjahres eintreten. Sie waren deshalb bereit, nicht auf Einhaltung der dem Bundesrat nach Art. 110 Abs. 3 GG zustehenden Frist zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu bestehen, so daß bereits heute, eine Woche nach Zustellung, eine Beschlußfassung des Bundesrates über das Bundeshaushaltsgesetz 1972 möglich wurde.

Die Prüfung, zu der jedem Land — dies ist, glaube ich, auch nicht unbedeutend — nur ein Exemplar der Vorlage übersandt werden konnte, konnte aber in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in allen Einzelheiten vorgenommen werden. Eine Stellungnahme kann deshalb nur eine grundsätzliche Beurteilung beinhalten. (D)

Die Bedeutung des Bundeshaushalts erlaubt es unseres Erachtens aber nicht, den Gesetzentwurf ohne eine Stellungnahme passieren zu lassen. Deshalb bitten wir, dem Ihnen vorliegenden **Antrag Drucksache 613/1/72 \*)** als Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG zuzustimmen. Die Länder, die diesen Antrag gestellt haben, äußern starke **Bedenken**, daß der vorliegende Entwurf dem **Art. 110 GG** nicht entspricht. Nach Art. 110 Abs. 1 sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen. Negativ bedeutet diese Vorschrift, daß keine gewiß vorhersehbaren Einnahmen oder Ausgaben bei der Veranschlagung außer Ansatz bleiben dürfen. Dieses Prinzip soll eine möglichst exakte Kontrolle und Planung sichern.

Da heute bereits elf Zwölftel des Haushaltsjahres verstrichen sind, müßten die Haushaltsansätze weitergehend, als in diesem Entwurf geschehen, auf Grund der vorliegenden Ist-Ausgaben der tatsächlichen Entwicklung angepaßt sein. Wir halten dies auch für technisch vollziehbar. Das gleiche gilt für die Einnahmen, die ebenfalls der tatsächlichen Einnahmeentwicklung entsprechend angesetzt werden sollten.

Die in dem Entwurf enthaltenen Ansätze beruhen — das ist unbestritten — auf überhöhten Einnahmeschätzungen. Dies ist deshalb wichtig, weil Fehler, die bei dem Ansatz der vorhersehbaren Ausgaben im Haushaltsplan gemacht werden, über

\*) Anlage 1

(A) Art. 112 GG nicht berichtigt werden können. Über Art. 112 können nur unvorhersehbare und unabweisbare Ausgaben nachträglich über- oder außerplanmäßig genehmigt werden. Art. 112 kann nicht in den Fällen Platz greifen, in denen die Ausgaben vorhersehbar oder — wie in den vorliegenden Fällen — bereits getätigt sind, in den Haushalt aber nicht aufgenommen werden.

Die genannten Länder können keine Gründe erkennen, die es erforderlich machten, sich bei dem Haushaltsentwurf 1972 über die verfassungsrechtlich eindeutig gebotenen Grundsätze hinwegzusetzen. Nur wenn bereits im Haushaltsgesetzesentwurf die Vorschriften der Verfassung beachtet werden, ist eine verfassungsmäßige Haushaltsführung mit der ergänzenden Vorschrift des Art. 112 eindeutig möglich.

Die **Steigerungsrate des Bundeshaushalts** wird als Richtschnur für verschiedene Bereiche des Wirtschaftslebens angesehen. Der Bundeshaushalt ist — darauf hat auch der Berichterstatter hingewiesen — ebenfalls mit den Haushalten der Länder und der Gemeinden eng verknüpft. Die Länder haben insgesamt wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Länder- und die Gemeindehaushalte infolge ihrer andersartigen Haushaltsstruktur und auch wegen der bei ihnen ausgabeninduzierenden Auswirkung von Bundesgesetzen und des Bundeshaushalts auf die Länderhaushalte eine höhere Steigerungsrate als der Bundeshaushalt aufweisen. Insbesondere auch wegen dieser Auswirkung des Bundeshaushalts 1972 muß auf die mangelnde Abstimmung des Haushalts mit der konjunkturellen Situation hingewiesen werden, wie dies in unserem Antrag festgehalten wurde. Unseres Erachtens geht insofern vom Bundeshaushalt 1972 nicht eine konjunkturdämpfende, sondern eher eine anregende Wirkung aus.

(B) Die antragstellenden Länder halten eine eingehendere Prüfung des Haushaltsgesetzes 1972 auch in seinen Einzelansätzen für erforderlich und werden versuchen, dies durchzuführen, soweit es im Rahmen des Zeitplans möglich ist. Wegen der beschleunigten Behandlung des Entwurfs im ersten Durchgang muß sich der Bundesrat für den zweiten Durchgang, wie wir meinen, eine detailliertere Stellungnahme vorbehalten.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Gaddum.

Zu Wort hat sich Herr Ministerpräsident Osswald, Hessen, gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Osswald (Hessen)** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die von den von der CDU und der CSU regierten Ländern vorgelegte Entschließung greift Vorwürfe auf, die uns aus den vergangenen Wochen noch wohlvertraut sind; sie werden, meine Damen und Herren, durch Wiederholungen nicht überzeugender. Die SPD- und SPD/FDP-Landesregierungen bedauern daher diesen Antrag. Sie werden ihm nicht zustimmen.

Hier wird versucht, der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, als sei die **Verzögerung der**

**Etatverabschiedung** auf Versäumnisse der Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1972 zurückzuführen. Die hier erhobenen Vorwürfe sind nachweisbar unbegründet. Die von der CDU regierten Länder weisen immer wieder darauf hin, der Vollzug des Bundeshaushalts dürfe nur für eine Übergangszeit nach dem Nothaushaltsrecht der Artikel 111 und 112 GG erfolgen. Mit dieser Forderung, die zwischen allen Ländern nicht strittig ist, werden nach meiner Auffassung offene Türen eingerannt. Niemand wird bestreiten, daß nach Art. 111 und 112 GG nur so lange verfahren werden darf, wie dies unumgänglich ist. Die **Inanspruchnahme des Nothaushaltsrechts** durch die Bundesregierung war zwangsläufig, weil Mandatsüberträger den Bundestag mehrheitsunfähig gemacht hatten. Die Wählerschaft hat diese Methode der Veränderung parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse nicht honoriert. Das Wählervotum vom 19. November hätte an sich Anlaß sein sollen, diese Vorgänge nicht durch einen Entschließungsantrag hier in Erinnerung zu bringen. Da dies geschehen ist, muß um der Wahrheit willen gesagt werden: Die Bundesregierung hat den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1972 den gesetzgebenden Körperschaften bereits im Oktober 1971 zugeleitet. Damit ging die Sachherrschaft auf das Parlament, auf den Bundestag, über.

Für die später im Bundestag entstandene Patt-Situation wird man viele Verantwortliche finden können. In Kreisen der Bundesregierung sind sie nach meiner Auffassung jedoch nicht zu suchen.

Ich halte es für schlechten politischen Stil, durch den ausdrücklichen Hinweis auf das **Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes** hintergründig zu unterstellen, bei der vorläufigen Haushaltsführung sei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen. Es ist daran zu erinnern, daß der Präsident des Bundesrechnungshofes anlässlich des Besuchs des Bundeskanzlers am 15. August 1972 ausdrücklich erklärt hat, der Bundesrechnungshof beobachte gemäß seinem Auftrag ständig und ohne daß man ihn dazu auffordern müsse, ob sich die Bundesregierung im Rahmen des Haushaltsplans oder im Rahmen des Nothaushaltsrechts nach Art. 111 GG halte. Jedenfalls sei die Tatsache, daß in den ersten sechs Monaten dieses Jahres mehr ausgegeben worden sei als in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres, kein Beweis dafür, daß die Bundesregierung „mit Verfassung und Gesetz nach Gutdünken umgesprungen“ sei; nachzulesen im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 16. August 1972. Dort hat der Präsident des Bundesrechnungshofs weiter bemerkt:

Ich möchte meinen, daß die Budgethoheit des Parlaments, die übrigens zu dessen vornehmsten und ältesten Prärogativen gehört, nicht nur das Recht zum Inhalt hat, alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen, sondern auch die Verpflichtung, der Exekutive einen Etat zu geben. Würde etwa ein Parlament davon absehen, einen Haushaltsplan zu verabschieden, vielleicht aus der Erwägung heraus, das Etatjahr sei abgelaufen

(A) und es genüge, sich dem neuen Haushaltsjahr zuzuwenden, dann könnte darin ein Verfassungsverstoß, hier speziell des Art. 110 des Grundgesetzes, gesehen werden.

Ich halte es für wesentlich, gerade auf diese Anmerkungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofs im Zusammenhang mit dem Inhalt der hier zur Diskussion stehenden Entschließung hinzuweisen.

Damit sind die Verantwortlichkeiten bezeichnet: Die damalige Oppositionshälfte des Bundestages hat sich geweigert, die Verabschiedung des Etats mitzutragen. Da sie inzwischen, nach der Wahl, zu einer Minderheit geworden ist, hat die Bundesregierung sofort, schnell und unverzüglich gehandelt und für den Etat noch für das Jahr 1972 auch durch das Verfahren, was hier hinsichtlich der Beschleunigung beim Bundesrat dankenswerterweise anerkannt worden ist, das getan, was sie nach ihrer Absicht immer tun wollte.

Wenn nunmehr in der Entschließung die Möglichkeit eines Verfassungsverstoßes angedeutet wird, so handelt es sich um die Wiederholung verbrauchter Argumente, über die nach meiner Auffassung auch bei der Entscheidung am 19. November ein Urteil getroffen wurde.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt des Entschließungsantrags aufgreifen. Der Bundesregierung wird der Vorwurf gemacht, die **Zuwachsrates der Ausgaben** von 11,1 % liege über der erweiterten Wachstumsquote des nominalen Bruttosozialprodukts, der Bundeshaushalt 1972 sei daher nicht konjunkturgerecht. Ich halte diese Behauptung für irreführend. Es ist zwar unbestreitbar, daß sich der **Ausgabenzuwachs**, absolut gesehen, gegenüber 1971 auf 11,1 % beläuft; die Argumentation ist jedoch vordergründig und falsch, weil die zwischen den Ausgaben 1971 und den Ausgaben 1972 bestehenden Vergleichsstörungen außer acht gelassen werden. Es ist zu berücksichtigen, daß der Haushalt 1972 unvermeidbare Ausgaben enthält, die der Haushalt 1971 nicht aufwies. Ich darf darauf hinweisen, daß eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Erhöhung der Mineralölsteuer, die nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bund und den ausgleichsberechtigten Ländern festgelegten Ergänzungszuweisungen, die zusätzlichen Ausgaben für Ausbildungsförderung und Sparprämien und die Ausgaben für die Verkehrsregelung Berlins sowie für die Europäischen Gemeinschaften zwangsläufig höhere Ausgaben darstellen, die bei einem Vergleich mit dem Haushalt 1971 so gesehen werden müssen, wie sie sich tatsächlich ergeben. Diese Aufzählung könnte noch durch weitere Beispiele ergänzt werden. Der Vergleich von zumindest teilweise nicht Vergleichbarem muß zwangsläufig fehlerhaft sein.

Ich bitte ferner zu beachten, daß sich bei einem **Vergleich der Ist-Ausgaben** in den ersten neun Monaten dieses Jahres mit den Ist-Ausgaben im gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Zuwachsrates von nur 10,2 % ergibt. Eine solche Zuwachsrates wird man bei gutem Willen als konjunkturgerecht be-

zeichnen können. Ich möchte allen Kollegen, die diesen Entschließungsantrag unterstützen, wünschen, daß es ihnen gelingt, in ihren Ländern in der gleichen Weise für einen konjunkturneutralen und stabilitätsfördernden Haushaltsvollzug zu sorgen. (C)

Jedenfalls kann die bloß anklagende Feststellung, der Bundeshaushalt sei nicht konjunkturgerecht, nicht hingenommen werden. Wer dies rügt, ist verpflichtet, die haushaltspolitische Alternative aufzuzeigen. Von einer Alternative habe ich in der ganzen Diskussion in den letzten Wochen nichts gehört.

Da eine rigorose antizyklische Ausgabendrosselung nicht möglich ist — darin dürften wir sicher alle miteinander übereinstimmen —, müßte im einzelnen dargelegt werden, bei welchen Ausgabenposten das konjunkturrell vertretbare Maß überschritten sei; denn es ist allzu einfach, global Streichungen und im einzelnen höhere Summen für die Realisierung von Maßnahmen zu fordern. Dies ist seither nicht geschehen. Es wäre deshalb nach meiner Auffassung besser, wenn wir zu einer nüchternen und sachbezogenen Diskussion zurückkehrten; denn nur dies hilft nach meiner Auffassung unserem Lande weiter.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Osswald.

Zu Wort hat sich Herr Ministerpräsident Filbinger gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

(B) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gründe für die verspätete Vorlegung dieses Haushalts gehören ganz gewiß zum Material der Geschichtsforschung, und wir können getrost den Geschichtsforschern das Weitere überlassen. Ich glaube nicht, daß es unsere Arbeit und unsere Erkenntnisse in diesem Hohen Hause fördern würde, wenn wir den Ereignissen nachkarteten, die in aller Öffentlichkeit seit Wochen und Monaten eine kontroverse Erörterung erfahren haben. (D)

Es gibt gar keinen Zweifel daran, daß sich der Bundesrat jetzt in einer Situation befindet, in der er darauf verzichten muß, gestaltenden Einfluß auf das Haushaltsgeschehen 1972 zu nehmen; denn unsere Beschlußfassung hat ja nur noch den Charakter der Feststellung eines historischen Sachverhalts. Wir können das bedauern, ändern können wir daran nichts mehr.

Wenn soeben Herr Kollege Osswald und der vorangegangene Sprecher erklärt haben, die Rüge, dieser Haushalt sei **nicht stabilitätsgerecht**, sei unberechtigt, so kann ich dieser Bewertung für meine Person und für mein Land keineswegs folgen. Mit 11,1 % Zuwachsrates der Ausgaben — wohlgemerkt: ohne Schattenhaushalt — liegt dieser Haushalt eindeutig über der erwarteten Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts von 9,5 %. Es ist ganz unbestreitbar, daß ein Beitrag zur Dämpfung der Preisauftriebstendenzen durch diesen Bundeshaushalt nicht geleistet werden kann. Auch hier stehen wir

(A) ja am Ende des Geschehensablaufs, und wir müssen sagen: Nicht nur kann kein Beitrag geleistet werden, sondern es ist kein Beitrag geleistet worden, wie uns dies ja die Tatsachen in den öffentlichen und in den privaten Haushalten ausweisen. Die Preisauftriebstendenzen sind nach wie vor in der Welt. Wenn man weiß, daß die öffentlichen Haushalte an diesem Geschehen nicht unmaßgeblich beteiligt sind, dann trifft eine Rüge für den Bundeshaushalt 1972 in diesem Aspekt durchaus den Sachverhalt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vor Ihnen brauche ich nicht weit auszuholen, um zu begründen, daß die Preisauftriebstendenzen die ohnehin vorhandene **kritische finanzielle Situation der Länder** weiter verschärft haben. Die Länderhaushalte sind durch den Preisauftrieb bei weitem stärker betroffen als der Bundeshaushalt. Ich erinnere daran, daß nach den Berechnungen der Bundesbank in den Jahren 1967 bis 1971 die Ausgaben des Bundes um 24 %, die der Länder aber um 35 % teurer geworden sind. Eine vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorgenommene Schätzung hat ergeben, daß in Höhe von 1,7 Milliarden DM — das sind 14,7 % — im Landeshaushalt 1972 gegenüber 1970 Aufzehrungen durch Lohn- und Preissteigerungen erfolgt sind.

(B) Es versteht sich ganz von selbst, daß der **Haushalt 1972 auch Konsequenzen für das Jahr 1973** haben wird. Es wäre wünschenswert gewesen, daß die Bundesregierung für 1973 die Grundannahmen, getrennt nach Gebietskörperschaften, bereits skizziert hätte. Wie Sie wissen, war sich der Finanzplanungsrat am 14. September zwar darüber einig, daß für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften eine Zunahme ihrer Ausgaben um höchstens 10,5 % vertretbar sei. Eine Einigung über die Höhe der jeweiligen Zuwachsraten des Bundeshaushalts, der Haushalte der Länder und der Gemeinden konnte nicht erzielt werden. Es kann und darf bei der besonderen Aufgabenstellung der Länder keinen Zweifel daran geben, daß bei den hohen Personalkosten, den hohen Bauausgaben, die besonders inflationsanfällig sind, den Länderhaushalten eine höhere Zuwachsrate als dem Bund zugestanden werden muß. Wir müssen darüber, meine ich, in aller Kürze Klarheit gewinnen.

Auch aus diesem Grunde habe ich den Herrn Bundeskanzler angeschrieben und ihn gebeten, noch vor der Einbringung des Bundeshaushalts 1973 gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder nach einem Weg zu suchen, wie Bund und Länder diese Schwierigkeiten meistern können.

Außerdem wird es Gegenstand dieses Gespräches mit dem Herrn Bundeskanzler sein müssen, daß die kritische finanzielle Situation der Länder ihren eigentlichen Grund in deren **Unterfinanzierung** hat. Die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder für die Jahre 1972 und 1973 von 30 v. H. auf 35 v. H. reicht nicht aus — das hat sich bereits erwiesen —, um das bestehende Ungleichgewicht in der Finanzausstattung zwischen Bund und Ländern zu beseitigen.

(C) Es kommt hinzu, daß sich die Finanzreform des Jahres 1969 in wachsendem Maße zum Nachteil der Länderhaushalte auswirkt. Bis 1976 werden den Ländern hierdurch rund 10,4 Milliarden DM entzogen, und das bei stetig wachsenden Aufgaben. Nicht zuletzt durch Reformmaßnahmen, die von der Bundesregierung eingeleitet worden sind, entsteht diese Schwierigkeit.

Ich betone nochmals in dieser Stunde, daß der Bund und die Länder sich in Kürze unvoreingenommen zusammensetzen müssen, um Klarheit über eine **neue Verteilung der Steuern**, insbesondere eine Erhöhung des Anteils an der Umsatzsteuer für die Länder, zu gewinnen. Wir kennen ganz gewiß auch die Situation des Bundes, die nicht rosig ist, aber die Aufgaben, die von den Ländern im Bereich von Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und in anderer Hinsicht betreut werden müssen, sind ja solche von höchster Priorität. Es wäre eine falsche Betrachtungsweise, die allerdings gelegentlich üblich ist, die Aufgaben des Bundes als höherrangig anzusehen als die Prioritäten der Länder. Das, was die Länder tun, was ihre Aufgaben angeht, hat ganz gewiß keine geringere Priorität gegenüber dem Bürger als irgendeine andere Aufgabe, die den Bund oder die Gemeinden betreffen.

(D) Lassen Sie mich ein Letztes anführen! Der Bund sollte stärker als in der Vergangenheit zusammen mit den Ländern daran mitwirken, **langfristige Finanzperspektiven** zu erarbeiten; denn jede langfristige Planung wird letzten Endes nur dann zum Ziel kommen, wenn ihr eine Vorausschätzung des finanzwirtschaftlichen Spielraums zugrunde liegt. Es ist an der Zeit, auch für die Zeit von übermorgen Klarheit über das zu schaffen, was finanziell machbar ist.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsident Filbinger.

Um das Wort hat Herr Minister Prof. Heinke gebeten. Ich erteile ihm das Wort.

**Prof. Dr. Heinke** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Daß im Entwurf der Entschließung zum Haushalt 1972 vom Bundesrat zu den Schwerpunkten der Finanzpolitik und zu konkreten haushalts- und finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung genommen wird und daß dies, wo nötig, auch mit der gebotenen Kritik geschieht, gehört zu den Rechten und zu den Pflichten dieses Hohen Hauses. So wird sich jeder von uns in Ziff. 1 der Entschließung der völlig wertfreien Feststellung anschließen können, wie sehr wir es alle bedauern, daß der Bundeshaushalt erst heute vorgelegt wird.

Wenn ferner der Bundesrat mit seiner Bereitschaft, auf Fristen zu verzichten, die für die ordentliche Beratung eines so wichtigen Gesetzes im Grunde von erheblicher Bedeutung sind, in Ziff. 2 die Erwartung verbindet, daß der Bund alles tun möge, um den Entwurf des Bundeshaushalts 1973 beschleunigt vorlegen zu können, dann ist auch dies

(A) für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder sowie für das gemeinsame Bemühen um wirtschaftliche Stabilität und soziale Sicherheit unerläßlich.

Herr Ministerpräsident Osswald hat deutlich gemacht, daß alles dies nicht kontrovers ist.

Ebenso unstreitig ist in den Ziff. 3, 5 und 7 der Hinweis zum weiteren Verfahren und die dort ausgesprochene Bestätigung bereits früher erhobener Forderungen zum Bundeshaushalt und auch die soeben von Herrn Ministerpräsident Dr. Filbinger gewünschte baldige Aussprache mit der Bundesregierung über die bedarfsgerechte Verteilung der öffentlichen Mittel auf den Bund und die Länder.

Wie der scheidende Präsident des Bundesrates zu Beginn dieser Sitzung hervorhob, zeichnet es die Arbeit in diesem Hohen Hause aus — hier brauche ich zum zweiten Male und ganz bewußt dieses Wort —, daß sie aus großer staatspolitischer Verantwortung, unpolemisch, maßvoll und sachverständig getan wird.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, in mancher hitzigen Auseinandersetzung der letzten Wochen und Monate gab es doch immer wieder soviel an Gemeinsamkeiten, daß die überscharf gezeichnete Polarisierung der Meinungen zu den Lebensfragen der Nation viel von der harten Konfrontation verlor, die häufig bis in den engsten Freundes- und Familienkreis hineinreichte. Ich glaube daher keinem übertriebenen Optimismus zu huldigen, wenn auch ich nun nach Abschluß des Ringens um die politische Mehrheit im Staat an die freundschaftlichen und, man darf dies getrost hier vor Ihnen auch aussprechen, an die familiären Bande erinnern, die nicht nur die Länder in ihren gemeinsamen Aufgaben und Sorgen umschließen, sondern die uns auch mit dem Bund verbinden. Ich mache mich ganz gewiß nur zum Wortführer aller, wenn ich hier zum Ausdruck bringe, wie verhängnisvoll es für die Zukunft unseres Volkes wäre, das politische Patt im Bundestag, das durch die Wahlentscheidung aufgehoben wurde, etwa im Spiel mit der Bundesverfassung zwischen Bundesrat und Bundestag fortzusetzen oder zu erneuern. Es erfüllt uns, Herr Präsident, mit großer Zuversicht, daß Sie soeben den Akzent für die weitere Arbeit im gleichen Sinne gesetzt haben.

So kann es also am Beginn der neuen Legislaturperiode des Bundestages mit der Beratung des Bundeshaushalts und anderer wichtiger Gesetze nur darum gehen, die sich aus der verfassungsmäßigen Stellung des Bundesrates als eines Bundesorgans herzuleitende **gesamtstaatliche Verantwortung** zu bekräftigen. Ich glaube aber nicht, daß es gut wäre, heute und hier durch eine Mehrheitsentscheidung der Länder in wohlabgewogenen Formulierungen der Öffentlichkeit mit der vorliegenden Entschlie-ßung, insbesondere mit dem Zitieren des Bundesrechnungshofes in Punkt 1 und in Punkt 4 mit der apodiktischen Feststellung der mangelnden Konjunkturrelevanz des Bundeshaushalts die alte Rechnung eines wirtschafts- und finanzpolitischen Fehlverhaltens der Bundesregierung präsentieren zu

wollen. Das wäre, so fürchte ich, kein gutes Beispiel (C) für die von uns allen gewünschte konstruktive Zusammenarbeit und für die Glaubwürdigkeit des föderativen Prinzips, das sich doch in den schweren Jahren der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaues immer wieder bewährt hat.

Lassen Sie uns deshalb, so wie es Herr Ministerpräsident Osswald dargelegt hat, in sachlicher Arbeit zusammenstehen und die guten Worte durch die Tat bekräftigen! Ne detrimentum capiat res publica.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Minister Heinke.

Zum Wort hat sich Herr Bürgermeister Koschnick gemeldet.

**Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Beginnen wir die gemeinsame Zusammenarbeit und bemühen wir uns auch, anzuerkennen, daß die Kollegen, die hier die CDU/CSU repräsentieren, mit ihrer Entscheidung, daß wir heute beraten können, ein Zeichen des Wohlwollens gesetzt haben. Das will ich hier gern festhalten. Ich habe auch Verständnis dafür, daß man noch versucht, im Ausklang der Tage Positionen nicht freiwillig aufzugeben, die man vielleicht noch morgen und übermorgen benutzen kann.

Wenn ich dennoch gegen die Entschlie-ßung spreche, dann deshalb, weil ich meine: es wird für uns alle, die wir im Bundesrat und als Bundesorgan oder als Ministerpräsidenten der Länder jetzt arbeiten, darauf ankommen, in ein vernünftiges Verhältnis zur neuen Bundesregierung zu gelangen, wenn es darum geht, eine **bedarfsgerechte Verteilung der öffentlichen Finanzmasse** zu erreichen, zwischen Bund und Ländern — vielleicht darf ich für die Stadtstaaten sagen: auch der Gemeinden — eine Entscheidung zu bekommen, die eines jedenfalls gemeinsam erbringen muß: nicht eine Diskussion darüber, ob wir mehr Geld vom Bund bekommen können, ohne zu prüfen, welche Aufgaben beim Bund zu lösen sind, sondern eine Diskussion darüber, ob die Aufgaben, die im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden zu lösen sind, mit der jetzigen Finanzmasse zu erfüllen sind. (D)

Ich sage Ihnen hier die bremische Position: wir glauben das nicht, und wir streben danach und sind bereit, mit dem Bund zu einer **Vergrößerung der Finanzmasse** zu kommen, um dann bei einer Vergrößerung auch unseren Anteil für unsere Aufgaben mit zu bekommen. Ich halte sehr viel mehr davon, daß wir uns gemeinsam verständigen, wie wir hier im Bund und in den Ländern vorgehen wollen und wie wir dabei erreichen können, daß dann die angemessene und ausgewogene Verteilung erfolgt. Man kann ja vieles über den alten Bundestag und auch über die alte Bundesregierung sagen. Eines würde ich hier doch ganz gern festhalten: in einer sehr schwierigen Phase hat die Bundesregierung, hat der Bundeskanzler und hat der Bundestag Wort gehalten, in der Frage der Ergänzungszuweisung an die finanzschwachen Länder in einer Zeit, als das

(A) Patt schon da war. Ich hoffe, daß es uns gelingen kann, so wie hier, auch in anderen Bereichen zu einer vernünftigen Verständigung zu kommen, und ich wäre sehr dankbar, wenn wir den heutigen Tag mit Ausnahme des Ausklanges zum Wahltag doch ohne Geschäftsordnungstricks über die Bühne bringen könnten.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Koschnick.

Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Stoltenberg gemeldet.

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist, wie auch schon von einigen Vorrednern angedeutet wurde, sicher nicht die Stunde einer umfassenden, großen finanzpolitischen Debatte oder Auseinandersetzung. Die Kürze der Zeit, die für die Prüfung zur Verfügung stand, macht dies unmöglich, ebenso wie natürlich auch die Tatsache, daß wir das finanzpolitische Programm und die Pläne der neuen Bundesregierung noch gar nicht kennen.

Gegenüber der hier — vor allem von dem Kollegen Osswald — geübten Kritik an dieser Stellungnahme — es handelt sich nicht um eine Entschließung, sondern um den Entwurf der in Art. 110 GG vorgesehenen Stellungnahme im ersten Durchgang — möchte ich zwei Dinge hervorheben.

(Zurufe.)

(B) — Ja, ich lege Wert auf diese Feststellung, wie Sie verstehen werden, die ja den Intentionen der Antragsteller und dem Text hier entspricht.

Einmal: Wir haben einem ungewöhnlichen Verfahren zugestimmt; wir haben dem Wunsch der Bundesregierung entsprochen, unter Abkürzung der Fristen und Verzicht auf intensive Beratung einen in manchen Punkten gegenüber der Zeit vor einem Jahr veränderten Haushaltsentwurf in diesem Jahr zu verabschieden. Die Bundesregierung hat das ja eingangs vor diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich positiv gewürdigt. Dies mag vielleicht, Herr Kollege Heinke, zeigen, daß es hier nicht darum geht, eine Konfrontationsposition zu beziehen, sondern darum, Tatbeständen Rechnung zu tragen, nämlich dem sachlichen Wunsch und auch dem zweifellos begründeten Erfordernis — das wird in Punkt 2 des Entwurfs der Stellungnahme gesagt —, mit der Verabschiedung dieses faktisch vollzogenen Haushalts Raum zu schaffen für die im gemeinen Interesse liegende baldige Vorlage des Bundeshaushaltes 1973.

Ich glaube aber — hier muß ich Herrn Kollegen Osswald ausdrücklich widersprechen —, daß auch eine Würdigung der politischen Gegebenheiten in diesen Tagen und Wochen uns nicht die verfassungsmäßige Verpflichtung abnimmt, wenn wir es für notwendig halten — oder diejenigen von uns, die es für notwendig und sachlich geboten halten —, zu einer sachbezogenen, in der Sprache maßvollen, aber in einigen Punkten auch kritischen Würdigung des vorgelegten Entwurfs zu kommen. Dieses Er-

fordernis möchte ich ausdrücklich betonen, weil hier einige grundsätzliche Betrachtungen, die in eine andere Richtung gingen, angestellt worden sind. (C)

Ich kann, sehr geehrter Herr Kollege Osswald, die von Ihnen unterstellten Intentionen oder Aussagen in dem vorliegenden Text zum Teil nicht finden. Hier ist ein Bedauern ausgesprochen, daß der Vollzug des Bundeshaushalts seit elf Monaten nach dem Nothaushaltsrecht der Artikel 111 und 112 erfolgt; ein Bedauern ohne jede Polemik gegenüber der Bundesregierung, ohne jede irgendwie geartete wahlpolitische oder andere Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Für uns in den Ländern war es eine Erschwerung — darüber sind und waren wir uns auch in früheren Debatten einig —, daß es einen verabschiedeten Bundeshaushalt nicht gibt. Die Gründe dafür werden unterschiedlich gesehen; sie sind in dieser Stellungnahme bewußt nicht im einzelnen und schon gar nicht kontrovers erörtert worden.

Zum zweiten kann man nicht übersehen, daß es natürlich auch in dem vorliegenden neuen Entwurf einige Positionen gibt, die die Frage aufwerfen lassen, wie dieses Nothaushaltsrecht gebraucht ist. Man kann nicht übersehen, daß es offensichtlich eine Reihe von Titeln gibt, in denen über die in Art. 112 und 111 GG vorgesehenen Verfügungsbeträge hinaus Ausgaben geleistet wurden, ohne daß wir in der Kürze der Zeit die Gründe dafür und die Gegengründe hier angemessen prüfen können.

Allein schon aus diesem Sachverhalt wie auch aus einigen kritischen öffentlichen Beiträgen in der sachkundigen Publizistik von unabhängigen Instituten ergibt sich der Hinweis, daß es jetzt Aufgabe des Bundesrechnungshofes ist, dies zu prüfen, weil wir bei der Kürze des von uns akzeptierten Zeitplanes diese an sich auch für den Bundesrat in den Ausschüssen interessante und angemessene Prüfung nicht vornehmen können. Nichts anderes wird hier in den ersten Sätzen gesagt; sie enthalten sich einer Polemik, sie treffen Feststellungen. Diese Feststellungen möchte ich hier gern noch einmal bekräftigen. (D)

Nun ist von Ihnen, Herr Kollege Osswald, der Punkt 4 — **Zuwachsrates des Bundeshaushalts** — kritisch angesprochen worden. Dazu muß man folgendes sagen. Es war die erklärte Absicht der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Haushalts — allerdings mit einem anderen Wirtschafts- und Finanzminister als dem jetzigen, aber doch in der institutionellen Kontinuität, die bis heute gewährleistet ist — und es ist, wie ich höre, die Absicht der jetzigen Bundesregierung, die ja politisch und auch personell mit der nächsten sehr stark identisch sein dürfte, für das kommende Jahr die nominale Wachstumsrate des Sozialprodukts nicht zu überschreiten. Insofern knüpft diese Feststellung in Punkt 4, die ja eine Tatsachenfeststellung ist, an politisch programmatische Aussagen der Bundesregierung an und stellt eine statistische und faktische Abweichung fest. Auch dies muß in einer sachbezogenen Würdigung des Verfassungs-

(A) organs Bundesrat möglich sein, ohne damit andere Assoziationen auszulösen, die von Ihnen und von Herrn Kollegen Heinke in einigen Sätzen hier vermutet wurden.

Dies ist ein wichtiger Punkt, der uns natürlich im Bundesrat auch in den kommenden Monaten stark beschäftigen wird — auf Grund der öffentlichen Diskussion, der Äußerungen etwa des Sachverständigenrates, soweit sie jetzt nach dem 19. November in einigen Teilen bekanntgeworden sind, der Konjunkturforschungsinstitute, der programmatischen Aussagen aller Parteien darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise die **öffentliche Finanzwirtschaft**, ausgehend von der Verantwortung des Bundes und nach den von ihm gesetzten Daten dann in Kooperation auch von den Ländern und Gemeinden, einen wesentlichen **Beitrag zur Stabilität** leisten kann und wo hier Grenzen gegeben sind, die wir alle sehr deutlich sehen.

Dies alles — ich komme auf meine Eingangsbemerkungen zurück — ist gegenwärtig im Rahmen einer umfassenden finanzpolitischen Analyse noch gar nicht zu behandeln. Wir müssen uns hier auf einzelne Markierungen und Feststellungen beschränken, die dem Recht und der Pflicht eines Verfassungsorgans zur sachbezogenen Kontrolle entsprechen. Dieses Recht, sehr verehrter Herr Kollege Osswald, und diese Pflicht möchten wir ohne Rücksicht oder Bezugnahme auf veränderte Mehrheitsverhältnisse, die Sie betont haben, auch weiterhin mit Augenmaß und Verantwortung wahrnehmen.

(B)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Stoltenberg. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Kollege Osswald.

**Osswald (Hessen):** Ich danke für den Diskussionsbeitrag. Aus ihm ist deutlich geworden, daß die Entschließung keine Kritik an der Bundesregierung enthält.

(Heiterkeit. — Dr. Stoltenberg: Das ist auch nicht ganz richtig! Sachbezogene Kritik!)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Das Wort hat Herr Kollege Wertz.

**Wertz (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Filbinger zugewandt, eine Feststellung treffen, vor allem, damit die Geschichtsforscher sich nicht nur an dem Stuttgarter Papyrus zu orientieren brauchen, der hier offenbar Ihren Ausführungen zugrunde gelegen hat. Herr Dr. Filbinger, der **Finanzplanungsrat** und der **Konjunkturrat** konnten die nunmehr sowohl in der Entschließung der beiden Gremien als auch in dem Protokoll angesprochene **Differenzierung der Finanzausstattung** und der Haushaltexpansionsraten **nach Ebenen** noch gar nicht beschließen, weil erst auf Anregung von Herrn Senator Rau und von mir die beiden Gremien in dieser Sitzung den Auf-

trag zur Vorbereitung einer solchen Differenzierung in die Entschließung aufgenommen haben. Inzwischen haben die Sachverständigen einen ersten Anlauf gemacht, und ich möchte Ihnen nicht verheimlichen — es soll nach Ihrer Meinung ja ein Gegenstand der Geschichtsforschung sein, und da möchte ich das für die etwas erweiterte Öffentlichkeit hier einmal feststellen —: inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Länder, die zunächst einen Versuch gemacht haben, sich zu verständigen, dringend nach dem Bund rufen, weil sie sich nicht verständigen können.

Soviel zur zeitgeschichtlichen Wahrheit, die noch näher aufgeheilt werden könnte.

Herr Dr. Filbinger, es ist alles nicht ganz so einfach, wie es durch eine Brille gesehen, die in einer Landeshauptstadt getragen wird, zu sein scheint. Deshalb macht es, so sehr man bedauern mag, daß hier unvermeidlicherweise parteipolitische Akzente in eine solche Aussprache hineingetragen werden, mir persönlich andererseits Freude, und ich begrüße die Belebung der öffentlichen Finanzdebatte.

Nun ist von Herrn Dr. Stoltenberg als letztem Redner mit einigem Nachdruck ausgeführt worden, daß hier keine Polemik beabsichtigt sei; auch das Papier, der **Entwurf einer Stellungnahme**, die hier vorgelegt worden ist, habe keinerlei **Polemik** zum Inhalt. Ich meine, Herr Dr. Stoltenberg, meine Damen und Herren — doch; denn Polemik ist ja nicht allein an der Zahl der starken Worte zu erkennen, es gibt sie auch unterschwellig.

(D)

Und, Herr Dr. Stoltenberg, meine Damen und Herren, die Sie sich nun anschicken, hier zu resolutionieren — ich meine, Sie sollten doch nicht bedauern, was Sie politisch zu verantworten haben; die Bundesregierung hat in dem Augenblick, als sie aus anderen Gründen, aus zum Teil vorgeschobenen Gründen ihre Mehrheit im Deutschen Bundestag verlor, alles getan, um eine neue Mehrheit zu gewinnen, und sie hat sie ja gewonnen.

Das ist Polemik, wenn Sie nun nachher ein wenig versteckt hier Krokodilstränen wegen der angeblichen Verletzung von Verfassungsnormen und von haushaltsgesetzlichen Vorschriften vergießen. In welche Form Sie sie auch immer kleiden, es bleibt doch Polemik, meine Damen und Herren.

Auch in Ziffer 2 steht eine Formel, die ich ein wenig beleuchten möchte. Da heißt es nämlich, der Bundesrat wolle auf die ihm zustehende Frist nur deswegen verzichten usw. In einem Gremium, in dem das aufgeklärte Selbstinteresse doch so subtil und gelegentlich auch so deutlich bis massiv zum Ausdruck kommt, meine sehr verehrten Herren Ministerpräsidenten, meine Damen und Herren, sollten wir dieses „enlightened self-interest“ nicht kaschieren. Es geht auch hier um bare Kasse aus dem Bundeshaushalt. Und deswegen ist das nur eine Formel, die ich nicht passieren lasse, wenn hier versucht wird, mit anderen Mitteln die politische Auseinandersetzung, die wir gerade abgeschlossen haben, erfolgreich fortzusetzen.

(A) Schließlich wird — das größere Publikum kann es nicht wissen, es muß ihm daher gesagt werden — behauptet, unerschwinglich wiederum, nicht so ganz direkt, indirekt wird behauptet, es hätten doch, Herr Staatssekretär Hermsdorf, schon sehr viel mehr Einzelheiten in das Schicksalsbuch der Geschichte, zweite Auflage, für 1972 Eingang finden können. In Wirklichkeit weiß jeder Sachkenner — und die verehrten Herren Richtlinienkompetenz-Träger haben ihre Sachkenner in den Kabinetten zur Hand und zum Teil sind sie hier präsent —, daß Aufstellung, Feststellung, Drucklegung und Auslieferung eines Haushaltsplanes in der Regel mindestens ein Vierteljahr erfordert. Und wenn man einen **Ist-Haushalt** im November/Dezember — heute ist der 1. Dezember — erstellen will, de facto aber sogar eine Haushaltsjahresrechnung fordert — das ist nämlich Ihre Forderung —, dann muß mit der Autorität des Sachkenners, den ich jetzt nun einmal für mich in Anspruch ganz ausnahmsweise nehmen muß, gesagt werden, daß nach den Bekundungen des Haushaltsdirektors der Bundesrepublik Deutschland, also des Herrn Bundesfinanzministers, die ich bestätigen kann und muß, der letzte Rechnungsbeitrag erst im April des Jahres 1973 vorgelegt werden kann. So lange braucht nämlich die Bundeswehr, deren Einzelplan, wie Sie wissen, mehr als ein Fünftel des Bundeshaushalts umfaßt.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sollten, glaube ich, hier nicht mit formalistischen Betrachtungen, die in der Öffentlichkeit in ein ernstes, sachlich fundiertes Monitum umschlagen können, die Sachverhalte kaschieren wollen. Die Bundesregierung ist außerstande, vor dem Jahresultimo einen Haushalt in der Form des Ist-Haushalts oder der Jahresrechnung zu erstellen. Das kann sie erst nach Ablauf des ersten Quartals 1973.

Schließlich darf ich Sie, Herr Dr. Filbinger, noch einmal persönlich ansprechen. Ich habe vor der Wahl und jetzt auch heute wieder von Ihnen eine ganze Reihe von Beiträgen über das Thema **Finanznot** gehört und auch gelesen. Es wäre angemessen, heute hier zu sagen, daß 420 Millionen Deutsche Mark mehr für das Bundesausbildungsförderungsgesetz eine gewaltige, den Bundeshaushalt allein um 0,4 Prozent steigernde Summe ist, die uns zum Nachdenken Veranlassung geben mußte.

Dies ist hier eine sachliche Zielansprache gewesen, und ich will ein solches, auf die praktische Wirklichkeit vollzogenes Beispiel einmal prägen, ohne ermächtigt zu sein, zu dem Gegenstand Ausführungen zu machen. Alle **Geldleistungsgesetze des Bundes**, vom Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zum Wohngeld und vielen anderen mehr, sind aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, durch dieses Haus gegangen, und nach der Lage der Verfassung sind sie zustimmungspflichtige Gesetze. Dies ist eindeutig.

Nun muß ich daran, meine Damen und Herren, eine politische Feststellung knüpfen. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, und es wäre eine Geschichtsfälschung, Herr Dr. Filbinger, zu unterstellen —

ich unterstelle nicht, daß Sie das getan haben, Sie (C) haben das Thema wohlweislich umgangen —, als ob die Opposition im Deutschen Bundestag und die CDU/CSU-regierten Länder, die hier im Bundesrat die Mehrheit haben und die Mehrheit hatten, bei der Ausgestaltung und Beschlußfassung dieser Geldleistungsgesetze etwa gebremst hätten, etwa auf Drosselung der Ausgaben hingewirkt hätten. Nein, ganz im Gegenteil, sie haben keine Gelegenheit ausgelassen, die Kosten und die Ausgaben zu maximieren.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Wertz. Zu Wort hat sich Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, gemeldet.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der aufmerksame Beobachter dieser Debatte muß den Eindruck haben, daß wir inzwischen über etwas reden, was eigentlich überhaupt nicht in diesem Antrag steht. Gerade aus Ihren letzten Äußerungen, Herr Kollege Wertz, ist doch deutlich geworden, daß hier jetzt Akzente gesetzt werden, die ganz bewußt in der Formulierung des Antrages vermieden worden waren.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß auf der einen Seite gesagt wird — und dies haben Sie hier so vorgetragen —, Sie wünschten keine Demagogie in diesen Dingen. Das ist gut, das wird jeder unterstreichen. Nur habe ich den Eindruck, daß das so interpretiert wird, daß andererseits auch keine Kritik mehr geübt werden dürfe, und damit bin ich allerdings nicht einverstanden. Ich bin der Meinung, daß es sehr wohl notwendig ist und notwendig sein muß, hier in diesem Hause auch kritische Anmerkungen zu machen, gerade weil wir — dies ist dankenswerterweise auch anerkannt worden — mit der Zustimmung zum Verfahren eben deutlich gemacht haben, daß wir in der Tat zur Kooperation bereit sind. (D)

Meine Damen und Herren, man muß sich nun darüber klar sein, was eigentlich sein soll. Ich habe kein richtiges Verständnis dafür, wenn wir auf der einen Seite gelobt werden, weil wir mit diesem Verfahren einverstanden sind — dies ist erfreulich —, und auf der anderen Seite kritisiert werden, weil wir nicht detaillierte Gegenvorschläge machen. Meine Damen und Herren, eines von beiden geht sicherlich nur.

Natürlich geht es, Herr Kollege Wertz — Sie formulierten es so —, um bare Kasse. Dies aber ist hier, meine Damen und Herren, durchaus unsere Aufgabe. Es handelt sich nicht um irgendeine nette Novelle, sondern es handelt sich um den Bundeshaushalt, über den wir hier diskutieren. Dabei geht es notwendigerweise um bare Kasse. Deshalb sind wir der Meinung, man sollte solche Dinge dann auch ansprechen, auch nach Wahlen; und das hat gar nichts damit zu tun, nach Wahlen nun über das, was man nicht billigt, einfach den Mantel des Nichtsagens zu decken. Dies halte ich für nicht möglich und auch nicht für angemessen.

(A) Es ist von Ihnen gerade gesagt worden, wir hätten Unmögliches verlangt. Ich möchte darauf hinweisen, daß es nicht richtig ist, daß wir in diesem Antrag verlangt hätten, eine Ist-Rechnung vorzulegen. In dieser Formulierung ist vielmehr ausdrücklich gesagt, wir wünschen, die **Ist-Daten**, die vorhanden sind und die vorliegen, in diese Rechnung einzubeziehen und zugrunde zu legen. Meine Damen und Herren, daß inzwischen Ist-Rechnungen, Zwischenergebnisse vorliegen, das brauche ich nicht zu behaupten, dies ist oft genug in den vergangenen Wochen dokumentiert worden. Wo kamen denn diese Zahlen her? Ich will jetzt gar nicht diese alte Debatte aufrühren. Nur kann man heute nicht sagen, es gebe diese Zahlen nicht; denn offensichtlich sind sie doch genannt worden, und ich nehme an, sie waren errechnet.

Zum letzten möchte ich noch auf eines hinweisen. Dies erscheint mir wichtig. Wir haben in diesem Antrag und auch in der Begründung zu dem Antrag ausdrücklich nicht die Vergangenheit kritisiert, sondern wir haben auf dieses jetzt vorliegende Gesetz Bezug genommen. Wir haben unsere Rechtsbedenken zu der jetzt vorliegenden Gesetzesvorlage angemeldet und in diesem Zusammenhang zu nichts anderem kritisch Stellung genommen, und wir haben in keiner Weise Vorwürfe in diesem Zusammenhang erhoben, wohl aus der Sicht der Problematik.

Es geht darum, ob zu diesem Gesetz, wie es jetzt hier vorliegt, nicht Bedenken angebracht sind. Und der Meinung sind wir allerdings.

(B)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Gaddum. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bürgermeister Schulz (Hamburg).

**Schulz (Hamburg):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es kann, Herr Gaddum, gar keine Rede davon sein, daß irgend jemand in diesem Hause heute morgen erklärt habe, der Bundesrat solle darauf verzichten, zum Entwurf des Bundeshaushalts 1972 oder in Zukunft zu irgendeinem anderen Entwurf kritisch Stellung zu nehmen. Ich möchte, daß dieses nicht im Raum stehen bleibt, das hat hier niemand gesagt. Ich habe das jedenfalls nicht gehört.

Natürlich wird der Bundesrat diese Pflicht haben, und ich hoffe, daß er nach der Wahlentscheidung vom 19. November in der Lage ist, dieser Pflicht objektiv nachzukommen, objektiver als bisher. Das gilt aber nicht nur für die eine Seite, das gilt natürlich für beide. Das ist das eine.

Wenn ich aber Herrn Kollegen Stoltenberg richtig verstanden habe, hat er hier erklärt, die von einigen meiner Vorredner vermutete Kritik sei mit den Formulierungen des Antrages der fünf Länder überhaupt nicht beabsichtigt. Nun bin ich allerdings der Meinung, dieses Haus ist nicht das statistische Bundesamt, das in einer Stellungnahme nur schlicht

irgendwelche Tatsachen festzustellen hat oder Dinge, die es für Tatsachen hält. Das Präsidium wird sich darüber Gedanken machen müssen, ob eine so motivierte Erklärung eine Stellungnahme des Bundesrates ist oder was es sonst nach der Geschäftsordnung sein könnte. Das wäre möglicherweise auch für unsere Berliner Freunde ein Aspekt. Hier wird man auch prüfen müssen, was denn eigentlich noch der sachliche Inhalt sein soll.

Wenn Herr Stoltenberg, der sich offenbar von Herrn Gaddum und Herrn Filbinger in diesem Punkt unterscheidet, recht hat, bin ich der Meinung, daß dann die Qualität als Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzgebungsvorhaben ernsthaft in Frage gestellt ist.

Lassen Sie mich zur Sache noch drei Bemerkungen machen. Über Ziffer 1 brauchen wir, glaube ich, nicht länger zu reden. Sie ist ja nun von Herrn Kollegen Filbinger in die Hand der Geschichtsforscher gegeben worden. Da ist sie auch gut aufgehoben, und da sollten wir sie nun lassen.

Was die **Kritik an der Zuwachsrate** anlangt, bin ich sehr damit einverstanden, daß dieses Haus Zuwachsraten beklagt, die über die Steigerung des Bruttosozialproduktes hinausgehen, wenn die Kollegen, die hier die einzelnen Länder vertreten, das für alle Haushalte tun, die in der Bundesrepublik Deutschland über die Steigerungsrate hinaus beschlossen worden sind oder noch zu beschließen sein werden. Hier kann man keine Unterschiede machen.

Der bloße Hinweis auf den ja allen bekannten Sachverhalt, daß die Länder und Gemeinden mit Personalkosten besonders belastet sind, kann unterschiedliche Betrachtungsweisen gar nicht rechtfertigen; denn jeder von uns weiß doch, daß auf der anderen Seite dem Bund wiederum Aufgaben mit besonderen Steigerungsraten und mit besonderen Belastungen aufgebürdet sind, die uns nicht aufgebürdet sind und die unsere Haushalte nicht aufblähen und belasten. Ich denke, dies sollte man sehen.

Und drittens möchte ich sagen, daß die Länder insgesamt ihre taktische Position gegenüber dem Bund in der Frage der sinnvollen **Neuverteilung der Finanzmasse zwischen Bund und Ländern** einmal darauf überprüfen sollten, ob es denn die sicherste, standfesteste und brauchbarste Grundlage für die Länder ist, sich von den Notwendigkeiten, denen sich der Bund gegenübergestellt sieht, einfach schlicht zu abstrahieren.

Meine zugegebenermaßen in diesem Amt noch nicht sehr lange Erfahrung, aber auch meine Erfahrung aus früheren Tätigkeiten, die ich ausgeübt habe, sagt mir, daß die sicherste Ausgangsbasis für die Durchsetzung von Forderungen an einen anderen die realistische Ausgangsbasis ist und nicht die, die man sich nach Wunsch zurechtgemacht hat.

Ich wäre dankbar, wenn wir dies in den nächsten Wochen und Monaten bei den anstehenden Verhandlungen mit dem Bund berücksichtigen.

(C)

(D)

(A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Bürgermeister Schulz.

Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie auf die Zahl der Tagesordnungspunkte hinweisen und Sie bitten, die Rednerliste möglichst jetzt mit dem letzten Redner abschließen zu helfen, damit wir um 11.15 Uhr auch noch weiterkommen.

Zu Wort hat sich Herr Ministerpräsident Filbinger gemeldet.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde Ihre Mahnung, Herr Präsident, durch einen sehr kurzen Beitrag befolgen, zu dem ich auch nur deshalb komme, weil mir Herr Kollege Wertz in seiner liebenswürdigen Weise dazu Anlaß gegeben hat.

(Heiterkeit.)

Herr Kollege Wertz, Sie haben in unseren Ausführungen vermißt, daß wir die Bundesregierung dafür gelobt haben, daß sie für die Berufsförderung soviel Geld ausgibt. Wir hätten das gern getan, wenn wir mehr Zeit gehabt hätten. Ich habe ja vorhin gesagt — und alle Redner haben das betont —, daß wir heute nicht in der Lage und auch nicht willens sind, auf das einzelne einzugehen, weder im negativen noch im positiven Sinne. Deshalb ist das, was Sie hier gerügt haben, sicherlich kein Versäumnis, das eine Rüge verdienen würde.

(B) Zweitens. Sie haben gesagt — darin steckt ein Vorwurf an die Adresse der CDU/CSU des Bundes und des Bundesrates —, die CDU/CSU habe bei keinem einzigen **Geldleistungsgesetz** gebremst oder nein gesagt, sondern zugestimmt bzw. sogar noch erhöhende Anträge gestellt. Herr Kollege Wertz, wenn Sie damit sagen wollen, daß der Grund für die Überbürdung des Bundes mit Aufgaben und mit finanziellen Lasten in der Opposition des Bundestages gelegen habe, kann ich Ihnen nicht folgen; denn die Bundesregierung ist ja dazu da, ihren Haushalt zu gewichten, die **Prioritäten** herauszustellen. Wir wissen eines: neben den Prioritäten, die in aller Regel die Zustimmung der Öffentlichkeit finden, gibt es **Posterrioritäten**, die diese nicht finden und deren Durchsetzung die eigentliche politische Leistung und Aufgabe ist. Gleichgültig, wie eine Bundesregierung aussieht, ist es ihre eigene politische Verantwortung, für die Durchsetzung von Posterioritäten dann zu sorgen, wenn sie Prioritäten setzt.

Ich möchte damit auf ein ganz prinzipielles Versäumnis hinweisen, das in den zurückliegenden Jahren begangen worden ist. Ich habe es — vielleicht erinnern Sie sich daran; ich darf ausnahmsweise einmal von mir persönlich sprechen — im Jahre 1970 und im Jahre 1971 begrüßt, daß die Bundesregierung eine **bildungspolitische Priorität** gesetzt hatte. Ich habe für eine Reihe anderer Länder erklärt, daß wir bereit seien, für deren Durchsetzung zu sorgen, wenn die Bundesregierung gemeinsam mit uns ein **Rahmenprogramm** für die durchzuführenden Aufgaben auch in finanzieller Hinsicht mit

uns abspricht und vereinbart. Für diesen Fall (C) haben wir erklärt: Wir sind auch bereit, unpopuläre Maßnahmen, etwa zur Vermehrung der Finanzmasse, die zu deren Bewältigung erforderlich ist, mitzutragen. Das war nicht nur ein einmaliger Appell; aber er wurde nicht gehört. Die Bundesregierung hat die Chance in bezug auf Finanzperspektiven, die mit den Bundesländern abzustimmen gewesen wären, nicht ergriffen. Daher kam es nicht dazu und konnte es nicht dazu kommen, daß die Bundesländer gemeinsam mit dem Bund Verantwortung für ein Programm übernehmen, in dem die wichtigsten Prioritäten berücksichtigt worden wären, ohne daß man auf der anderen Seite finanziell aus dem Gleichgewicht gekommen wäre.

Ich habe acht Tage vor der Bundestagswahl vor der Bundespresse zum Ausdruck gebracht, daß die neue Bundesregierung, gleichgültig, wie sie aussehen würde, gemeinsam mit den Ländern gehalten sei, anzutreten und ein solches gemeinsames Rahmenprogramm zu erarbeiten. Ich habe vorhin etwas davon angedeutet, und ich habe mir erlaubt, auch dem Herrn Bundeskanzler eine diesbezügliche Anregung zu geben. Ich meine, das wäre der Vorschlag für einen konstruktiven Weg in die Zukunft. Wir kommen nicht darum herum, daß wir mehrere Jahre ins Auge fassen und daß wir **für mehrere Jahre einen Gesamthaushalt von Bund, Ländern und Gemeinden** gerade hinsichtlich der allerwichtigsten Aufgaben ins Auge fassen, zum einen in bezug auf die Programmatik, zum anderen aber auch finanziell, indem wir dafür sorgen, daß die nötigen Finanzen vorhanden sind, um diese Aufgaben (D) durchführen zu können, und damit nicht das passiert, was dem Finanzplanungsrat am 14. September — ich nehme an, Herr Kollege Wertz, daß Sie dabei waren — passiert ist, als er nämlich feststellen mußte, daß das Bildungsprogramm, das in der Regierungserklärung des Jahres 1969 verlautbart worden war, nicht zu realisieren sei. Das heißt, zum Schluß, drei Jahre danach, kam dann eine Verlautbarung: Wir können es nicht machen. Diese Verlautbarung ist trotz unseres Drängens im Laufe dieser drei Jahre nicht gekommen; sie erfolgte erst am 14. September. Das war bedauerlich, das war zu spät.

Wir sollten dafür sorgen, daß wir in Zukunft nicht mit einem solchen time-lag zu arbeiten haben und dann am Schluß die negative Feststellung steht: Es geht nicht.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Filbinger!

Herr Kollege Wertz!

(Wertz: Eine kurze Erklärung!)

— Vielleicht wird sie wieder länger.

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Filbinger, nur eine Feststellung, ein Satz: Die Bundesregierung

(A) hat im Finanz- und im Konjunkturrat im September keine Erklärungen zum Zwischenbericht über den Bildungsgesamtplan abgegeben. Die Bundesregierung hat auch vor drei Jahren keinen solchen Plan vorgelegt, sondern sie hat einen **Bildungsbericht** vorgelegt, in den alle bis dahin zu diesem Gegenstand geäußerten Vorstellungen, alle Planungen und Programme etc. aufgenommen worden sind. Es handelt sich dabei also um einen Kommentar der Finanzminister — des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder — und, soweit sie vertreten waren, der Wirtschaftsminister der Länder zu einem Entwurf eines Zwischenberichts.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke für diesen aufklärenden Hinweis. Damit darf ich die Rednerliste als abgeschlossen betrachten. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 110 Abs. 3 GG keine Einwendungen zu erheben.

Außerdem liegt ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 613/1/72 vor. Wir stimmen über diesen Länderantrag en bloc ab. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 110 Abs. 3 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf wie beantragt **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**. Damit ist der Punkt 65 abgeschlossen.

(B)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern** (Drucksache 411/72). Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Dazu liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor. Wird er begründet, Herr Minister Schwarz? — Nein, die Begründung wird zu Protokoll\*) gegeben. Eine Erklärung des Landes Hessen wird ebenfalls zu Protokoll\*\*) gegeben.

(Dr. Filbinger: Ich gebe meine Erklärung auch zu Protokoll!)

— Eine Erklärung des Landes Baden-Württemberg wird gleichfalls zu Protokoll\*\*\*) gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 411/1/72 vor. Ich lasse über diese Empfehlungen nunmehr einzeln abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Mit ihrem Einverständnis rufe ich dann die Ziff. 3 a bis 3 d auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Zuruf: Ziff. 3 a und 3 b bitte getrennt!)

\*) Anlage 2

\*\*) Anlage 3

\*\*\*) Anlage 4

— Getrennt? — Dann lasse ich also zunächst über (C) Ziff. 3 a abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

3 b! — Das ist auch die Mehrheit.

3 c und 3 d! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe dann mit Ihrem Einverständnis die Ziff. 4 a bis 4 e auf. Geschlossene Abstimmung? — Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen über die Ziff. 5 a bis 5 q ab.

(Hellmann: Nur bis 5 d!)

— Dann lasse ich über Ziff. 5 a bis 5 d abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen über Ziff. 5 e ab. — Das ist auch die Mehrheit.

Gibt es noch einen Sonderabstimmungswunsch? — Dann darf ich über Ziff. 5 f bis 5 q abstimmen lassen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Das Büro des Innenausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf und die Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse einzureichen.

(D)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (**Heimgesetz** — HeimG) (Drucksache 600/72). Antrag des Landes Berlin.

Der Bundesrat hat nach Beratungen in den Ausschüssen in seiner 383. Sitzung am 7. Juli 1972 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Er ist nunmehr um der Diskontinuität willen **erneut einzubringen**. Das Land Berlin will ohne nochmalige Ausschußberatung denselben Antrag eingebracht wissen.

Wer dem in der bisherigen Fassung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Die Herren Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) und Senator Liehr (Berlin) waren seinerzeit **als Vertreter des Bundesrates bei den Beratungen im Bundestag bestimmt** worden. Darf ich annehmen, daß auch über ihre Weiterbestellung Einverständnis besteht? — Es erhebt sich keine Gegenstimme. Damit ist so **beschlossen**.

Nunmehr muß über die von Rheinland-Pfalz beantragte Entschließung in Drucksache 600/1/72 abgestimmt werden. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese **Entschließung angenommen**.

## (A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 456/72). Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Berichtersteller ist Herr Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz).

(Schwarz: Zu Protokoll)

— Er gibt seine Ausführungen zu Protokoll \*). Ich danke sehr; ich bin damit einverstanden. Wird weiter das Wort gewünscht?

(Dr. Filbinger: Ich gebe auch eine Erklärung zu Protokoll)

— Baden-Württemberg gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll \*\*). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen vor: in Drucksache 456/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 456/2/72 ein Antrag von Niedersachsen. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 456/1/72 abstimmen, und zwar über Art. I und Art. II jeweils mit Klammerzusatz. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nun über den Antrag Niedersachsens in der Drucksache 456/2/72 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **beim Deutschen Bundestag** unter Ablehnung des Antrags von Niedersachsen **einzubringen**. Das Büro des Innenausschusses wird wie im vorhergehenden Fall ermächtigt.

## (B)

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 503/72);

b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 505/72).

Antrag der Länder Hamburg und Hessen.

Wird die Berichterstattung zu Protokoll gegeben, Herr Kollege Schwarz?

(Innenminister Schwarz: Ja)

— Wird zu Protokoll gegeben. \*\*\*)

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 505/1/72 vor. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, **den Gesetzentwurf** mit der in Drucksache 505/1/72 vorgeschlagenen Änderung gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall, dann ist so **beschlossen**.

\*) Anlage 5

\*\*) Anlage 6

\*\*\*) Anlage 7

Das Büro des Innenausschusses wird wie im vorhergehenden Fall ermächtigt. (C)

Der Antrag des Landes Hamburg unter a) wird für erledigt erklärt.

Punkt 6 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozessordnung** (Drucksache 606/72). Antrag des Freistaates Bayern.

Wird das Wort gewünscht? — Die Erklärung des Vertreters des Freistaates Bayern wird zu Protokoll gegeben. \*) Diese Erklärung bezieht sich auch auf die beiden nächsten Punkte.

Wird dem Antrag entsprechend Punkt 7 der Tagesordnung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze** (Drucksache 607/72). Antrag des Freistaates Bayern.

Wird dem Antrag auf **Wiedereinbringung** widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es wird verfahren wie eben bei Punkt 7. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 608/72). Antrag des Freistaates Bayern. (D)

Auch hier handelt es sich um eine **Wiedereinbringung**. Wird diesem Antrag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es wird verfahren wie nach den beiden vorhergehenden Beschlüssen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes** (Bundeskriminalamtes) (Drucksache 502/72, zu Drucksache 502/72).

Herr Kollege Schwarz, übergeben Sie die Begründung zu Protokoll?

**Schwarz** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Nein, Herr Präsident!

(Heiterkeit.)

Ich glaube, man muß sich fast entschuldigen, wenn man bei einem so wichtigen Gesetz zur Berichterstattung kommt. Es würde der Aufgabe des Bundesrates nicht gerecht, wenn ein so wichtiges Gesetz wie das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes einfach damit erledigt wird, daß Ausführungen zu Protokoll gegeben werden. Man muß

\*) Anlage 8

(A) sich ja beinahe entschuldigen, wenn man hier noch redet, nachdem sich die Finanzexperten sehr lange über bestimmte Dinge gestritten haben.

Ich glaube, daß es notwendig ist, über diesen Entwurf, der der **Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in Bund und Ländern** dienen soll, einige Bemerkungen zu machen; denn er trägt sicherlich dem Rechnung, was im Sinne der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern insbesondere von den Innenministern und -senatoren gemeinsam mit dem Bundesinnenminister am 17. Juli dieses Jahres beschlossen worden ist, nämlich eine Verbesserung des Bundeskriminalamts und eine Verschärfung der Verbrechensbekämpfung voranzutreiben.

Da sich im Ausschuß keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern ergaben, ist es notwendig, wie ich glaube, bei dieser Gelegenheit einiges über die Absichten dieses Gesetzentwurfes zu sagen. Es ist vorgesehen, das Bundeskriminalamt als Zentralstelle mit umfassenden Aufgaben, insbesondere für die Nachrichtensammlung, für die Informationsübermittlung auszustatten und seine Arbeit in der Kriminaltechnik und in der kriminalstatistischen Forschung zu verstärken. Es handelt sich hier um eine Fortentwicklung der bisherigen Funktionen entsprechend den jüngsten Erkenntnissen in der Verbrechensbekämpfung, die namentlich durch die hohe Mobilität der Täter und durch die internationale Zusammenarbeit der Verbrecher in bestimmten Deliktbereichen geprägt ist. Diesem modernen Erscheinungsbild der Kriminalität muß Rechnung getragen werden.

(B) Der zweite Komplex begründet **originäre Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes** in drei eng begrenzten Kriminalitätsbereichen, die wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit sowie wegen ihrer internationalen Zusammenhänge eine zentrale Ermittlungsführung erfordern. Es sind dies die Rauschgiftkriminalität, illegaler Waffenhandel und politische Attentate. Schließlich sollen die schon jetzt vom Bundeskriminalamt wahrgenommenen Schutz- und Sicherungsaufgaben bei Verfassungsorganen des Bundes und deren Gästen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es nach der relativ kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, das Ziel sein muß, daß sich der Bundesrat bei der Beratung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages weiter intensiv damit befaßt, weil es darauf ankommt, einerseits dem Anliegen des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen, andererseits die Zuständigkeiten bei den Ländern zu belassen.

Herr Präsident, ich darf den Rest der Berichterstattung zu Protokoll geben. \*)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu Wort hat sich Herr Bundesminister Genscher gemeldet. Bitte sehr!

(C) **Genscher, Bundesminister des Innern:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es dankbar, daß sich der Bundesrat in einer außergewöhnlichen parlamentarischen Situation zu einer zügigen Behandlung der Neufassung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt entschlossen hat. Ich darf daraus entnehmen, daß auch der Bundesrat für die innere Sicherheit denselben Stellenwert vorsieht wie die Bundesregierung.

Der vor Ihnen liegende Gesetzentwurf der Bundesregierung soll für die **Arbeit des Bundeskriminalamts eine verbesserte rechtliche Basis** schaffen. Es geht dabei nicht nur um den Ausbau einer Oberen Bundesbehörde, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Bundes beschränkt. Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, daß die Funktion des Bundeskriminalamts nur in einem engen Zusammenhang mit den Polizeien der Länder gesehen werden kann. Den Ländern obliegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nach wie vor die Hauptverantwortung für die Verbrechensbekämpfung. An diesem bewährten Prinzip soll nichts geändert werden. Im Gegenteil, der Bund stellt seine Einrichtungen vornehmlich zu dem Zweck zur Verfügung, den Ländern die Durchführung der ihnen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit obliegenden Aufgaben zu erleichtern.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung **vier Ziele**.

(D) Erstes und zugleich wichtigstes Ziel ist die **Verdeutlichung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes** auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durch eine gesetzliche Verankerung seiner zentralen Hilfsfunktionen für die kriminalpolizeiliche Arbeit.

Zweitens soll die **kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit** zwischen Bund und Ländern durch Einführung besonderer gesetzlicher Unterstützungspflichten verbessert werden.

Drittens sollen für das Bundeskriminalamt auch **originäre polizeiliche Ermittlungszuständigkeiten** für bestimmte Deliktbereiche begründet werden, die wegen ihres internationalen Zusammenhangs oder ihrer bundesweiten Bedeutung einer zentralen Bearbeitung bedürfen.

Viertens schließlich sollen die **Schutz- und Sicherungsfunktionen** für Verfassungsorgane des Bundes und ihre Gäste, die vom Bundeskriminalamt schon jetzt wahrgenommen werden, eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Aus diesen Zielsetzungen wird deutlich, daß der Gesetzentwurf Bestandteil einer **gemeinsamen Konzeption von Bund und Ländern** ist. Ich darf an dieser Stelle noch einmal dankbar hervorheben, daß es zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen ungeachtet ihrer politischen Zusammensetzung keine unterschiedlichen Auffassungen über die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit in unserem Lande gibt.

\*) Anlage 9

(A) Das von der Innenministerkonferenz einstimmig beschlossene **Sicherheitsprogramm**, in das sich der Gesetzentwurf nahtlos einfügt, ist dafür ein überzeugendes Beispiel.

Die Bundesregierung geht deshalb von der berechtigten Erwartung aus, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht versagen wird. Die vorausgegangenen Beratungen in den Ausschüssen, bei denen sich Probleme grundsätzlicher Art nicht gestellt haben, bestärken mich in dieser Erwartung. Die Ausschüsse haben zu diesem Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen empfohlen. Diese Vorschläge halten wir durchweg für konstruktiv. Sie zeigen zugleich, mit welcher Gründlichkeit die Beratungen trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit geführt worden sind.

Bei der bestehenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der **Verbrechensbekämpfung** bin ich sicher, daß es uns gelingen wird, die Ziele des Gesetzentwurfes schnell in die Praxis umzusetzen. Wir halten dabei folgende Punkte für besonders wichtig:

1. Der **elektronische Datenverbund der Polizeien des Bundes und der Länder**. In diesem Teilbereich haben wir bereits mit der Realisierung begonnen. Wichtigster Faktor für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung ist ein reibungslos funktionierendes Informations- und Kommunikationssystem, das sich der modernsten technischen Möglichkeiten bedient. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz haben wir den elektronischen Datenverbund für den Bereich der Personenfahndung bereits am 13. November 1972 beim Bundeskriminalamt in Betrieb genommen. Es wird nunmehr darauf ankommen, daß sich so rasch wie möglich alle Bundesländer an das System anschließen, um es zu einem wirklich effektiven Instrument für die Verbrechensbekämpfung zu machen.

(B)

Ich appelliere daher an die Länder, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, daß alle Landeskriminalämter in Kürze an dieses technisierte Fahndungssystem teilnehmen können. Ich werde dafür eintreten, daß der Bund auch in finanzieller Hinsicht alles dazu tun wird, um den Anschluß der Landeskriminalämter zu erleichtern.

2. **Ausbau der Kriminaltechnik**, der kriminalistischen Forschung, des Erkennungsdienstes und der Spezialausbildung. Auch in diesem Bereich ist gegenseitige Information und Kommunikation besonders notwendig. Das Sicherheitsprogramm räumt dem Bundeskriminalamt hier die Funktion einer Zentralstelle ein, zu der auch Koordinierungsaufgaben insbesondere im Bereich der kriminaltechnischen Untersuchungen gehören. Es gilt hier, in Absprachen mit den Landeskriminalämtern eine vernünftige Arbeitsteilung zu praktizieren, die nach unserer Überzeugung ohne eine gewisse Steuerung durch eine zentrale Stelle nicht möglich sein wird.

3. **Ausbau der Ermittlungskapazität des Bundeskriminalamtes**. Das Schwergewicht der Aufgaben des Bundeskriminalamtes wird nach wie vor in der Unterstützung der kriminalpolizeilichen Ermitt-

lungsarbeit der Länder durch Spezialisten und Spezialeinrichtungen liegen. Daneben obliegen dem Bundeskriminalamt aber auch eigene Ermittlungsaufgaben, die durch den Gesetzentwurf durch originäre Zuständigkeiten auf den Gebieten des international organisierten ungesetzlichen Rauschgift- und Waffenhandels sowie der politischen Attentate erweitert werden. Es handelt sich hier um Deliktbereiche, in denen das Bundeskriminalamt wegen der bei ihm verfügbaren Spezialeinrichtungen der Kriminaltechnik, des Erkennungsdienstes und der Kommunikation mit Polizeibehörden des Inlandes und des Auslandes als besonders geeignete Stelle für die Wahrnehmung der polizeilichen Strafverfolgungsaufgaben erscheint.

Um den neuen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, wird die Ermittlungskapazität des Bundeskriminalamtes weiter ausgebaut werden müssen. Die dazu erforderlichen haushaltsrechtlichen Vorbereitungen sind durch das von der Bundesregierung beschlossene Schwerpunktprogramm „Innere Sicherheit“ bereits eingeleitet. Ich wäre dankbar — und ich möchte dies gerade hier zum Ausdruck bringen —, wenn die Länder den personellen Ausbau des Bundeskriminalamtes auch hier nach besten Kräften unterstützen würden. Ich würde gerade darin einen besonders sinnfälligen Ausdruck für die Ausfüllung des in dem neuen Gesetz verdeutlichten Kooperationsgedankens sehen.

Die vor uns liegenden vier Jahre parlamentarischer Arbeit sind eine Zeitspanne, in der die Ziele des Gesetzes zugleich mit den anderen Vorhaben der gemeinsamen Sicherheitskonzeption verwirklicht werden können. Die Bundesregierung wird darauf alle ihre Anstrengungen konzentrieren. Sie ist sicher, daß sie das in voller Übereinstimmung mit allen Bundesländern tun kann.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Bundesinnenminister Genscher.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf zur Abstimmung kommen. Es liegen vor in Drucksache 502/1/72 und zu Drucksache 502/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse sowie in Drucksache 502/2/72 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich rufe die Drucksache 502/1/72 auf:

Ziff. 1 | — Zustimmung.

Ziff. 2 a | — Mehrheit.

Ziff. 2 b | — Mehrheit.

Ziff. 3 | — Mehrheit.

Ziff. 4 a ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Klammerzusatz bei Ziff. 4 a | — Mehrheit.

Ziff. 4 b | — Mehrheit.

Ziff. 4 c | — Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 1 des Antrags Nordrhein-Westfalen in Drucksache 502/2/72 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehr-

(C)

(D)

(A) heit. Damit ist Ziff. 4 d der Ausschußempfehlungen in Drucksache 502/1/72 erledigt.

Ich lasse über die weiteren Ziffern in Drucksache 502/1/72 abstimmen.

Ziff. 4 e! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 des Antrags Nordrhein-Westfalen in Drucksache 502/2/72 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 6 der Ausschußempfehlungen in Drucksache 502/1/72 erledigt.

Ich lasse abstimmen über die weiteren Ziffern in Drucksache 502/1/72.

Ziff. 7 a! — Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärt, daß sie sich der Stimme enthält und ihre Erklärung zu Protokoll gibt \*).

Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

(B) Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über allgemeine Bestimmungen betreffend die **regionale Differenzierung** einiger in den Richtlinien zur **Reform der Landwirtschaft** vorgesehenen Maßnahmen (Drucksache 418/72).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt in der Drucksache 418/1/72 vor. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich **folgende Punkte zur gemeinsamen Beratung** auf:

12, 14, 17, 19 bis 25, 27, 28, 30 bis 38, 41, 43, 46 bis 64.

Die Punkte sind in dem Umdruck 10/72 \*\*) zusammengefaßt.

Ich lasse gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung nunmehr pauschal abstimmen. Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** in der Zusammenfassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; infolgedessen sind die Empfehlungen **angenommen**.

\*) Anlage 10

\*\*) Anlage 11

Punkt 13 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— einen Beschluß des Rates über die Maßnahmen des Europäischen **Sozialfonds zugunsten von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden**, um eine Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft auszuüben

— einen Beschluß des Rates über die Maßnahmen des Europäischen **Sozialfonds zugunsten von in der Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigten Personen**

— eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2397/71 des Rates über die **Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können** (Drucksache 455/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 455/1/72 vor.

Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; demnach ist die **Stellungnahme so beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates auf dem Hopfensektor zur Festsetzung der **Beihilfen an Hopfenerzeuger** für die Ernte 1971 (Drucksache 554/72).

Die Empfehlung des Ausschusses liegt in der Drucksache 554/1/72 vor. (D)

Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; damit ist die **Stellungnahme so beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Umweltprogramm der Bundesregierung** (Drucksache 553/71, zu Drucksache 553/71, Drucksache 609/72).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Bundesminister Genscher, bitte sehr!

**Genscher**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zu Beginn ein Wort des Dankes für die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Fragen der Umweltpolitik und des Umweltschutzes** sagen. Diese Zusammenarbeit wurde vermutlich auch dadurch erleichtert, daß es über die „Umwelt-Eckwerte“ im Umweltprogramm zwischen allen maßgeblichen politischen und gesellschaftlichen Kräften in unserem Land, die Parteien des Bundestages eingerechnet, keine fundamentalen Meinungsverschiedenheiten gibt.

Mit Fragen der Umweltpolitik und des Umweltschutzes ist der Bundesrat in aller Regel nur in enger sachbezogener Bindung an konkrete Vorhaben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befaßt.

(A) Wenn Ihnen heute das Umweltprogramm der Bundesregierung vom September 1971 vorliegt, haben wir es insofern mit einer untypischen Situation zu tun, als es einer solchen gesetzgeberischen Entscheidung heute nicht bedarf, obwohl dieses Programm seit 1971 gleichsam das „Grundgesetz“ für die Umweltpolitik der Bundesregierung ist.

Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit, um auf einige **allgemeine Aspekte der Umweltpolitik** in der Bundesrepublik Deutschland und einige seit der Verabschiedung des Umweltprogramms durch die Bundesregierung eingetretene Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Das Umweltprogramm der Bundesregierung bringt weder eine abschließende Aufstellung der für die Lösung der Umweltprobleme notwendigen Einzelmaßnahmen noch lassen sich ihm Patentrezepte für die Bewältigung der anstehenden Probleme entnehmen. Das Programm beschreibt vielmehr die Ziele und Leitlinien der Umweltpolitik und setzt wesentliche Markierungen für den Weg, auf dem wir diese Ziele erreichen wollen.

Ausgangspunkt aller staatlichen Umweltpolitik muß das Bestreben sein, dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für sein menschenwürdiges Dasein braucht.

Dieser Prämisse ordnen sich die eigentlichen **Hauptziele des Umweltprogramms** zu, die ich noch einmal in Erinnerung rufen darf:

1. Umweltplanung auf lange Sicht

- (B) — durch Schaffung eines zeitgemäßen Umweltrechts,  
 — durch wirksame Beratungsverfahren,  
 — durch organisatorische Straffung der mit Umweltfragen befaßten Behörden,  
 — durch Integration ökologischer Gesichtspunkte in alle Maßnahmen der Raumordnungs- und Strukturpolitik;

2. Durchsetzung des Verursacherprinzips;

3. Realisierung einer umweltfreundlichen Technik;

4. Stärkung des Umweltbewußtseins in der Öffentlichkeit und

5. wirksamere internationale Zusammenarbeit.

Mit der Vorgabe dieser Ziele und ihrer Verdeutlichung im einzelnen hat das **Umweltprogramm** der Bundesregierung gewissermaßen **Richtwerte** gesetzt, die verbindlich für die umweltbezogene Arbeit aller Ressorts der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden geworden sind. Diese Richtwerte haben aber auch bewirkt, wie ich zu meiner Freude feststellen darf, daß das Umweltprogramm der Bundesregierung — auch ohne formelle Festlegungen — von den Ländern bei der Ausrichtung ihrer konzeptionellen und praktischen Umweltpolitik als eine feste Größe in Rechnung gestellt wird und daß das Programm auch den Gemeinden und der Wirtschaft Aufschluß über die weitere Entwicklung und damit Hilfen für ihre praktische Arbeit an der Umweltfront gegeben hat.

Es besteht heute auch Übereinstimmung über die **Grundelemente einer weltweiten Umweltpolitik** und einer **europäischen Umweltpolitik**. Ich darf hierzu auf die konkreten Ergebnisse der ersten europäischen Umweltministerkonferenz in Bonn am 30. und 31. Oktober dieses Jahres verweisen.

Lassen Sie mich zu einigen der **Hauptziele** des Umweltprogramms und zum **Stand Ihrer Verwirklichung** einige Anmerkungen machen.

1. Umweltvorsorge durch Umweltplanung erfordert insbesondere ein **modernes Umweltrecht**. Einige wichtige Umweltgesetze konnten in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet werden und in Kraft treten. Ich erwähne das Gesetz zum Schutz gegen den Fluglärm, das sogenannte Benzin-Blei-Gesetz, das Gesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Bestandteile in Wasch- und Reinigungsmitteln und das besonders wichtige Abfallbeseitigungsgesetz. Zur Voraussetzung hatte dieses Gesetz die Übertragung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit auf den Bund durch das Dreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Damit erhielt der Bund die Zuständigkeit für die Lärmbekämpfung, die Reinhaltung der Luft und die Abfallbeseitigung.

Für andere wichtige Gesetzgebungsvorhaben — Übertragung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserhaushalts, Vierte und Fünfte Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesimmissionsschutzgesetz, aber auch Umweltstatistikgesetz — bedeutete die vorzeitige Auflösung des Bundestages und die damit verbundene Diskontinuität des Gesetzgebungsverfahrens eine bedauerliche Verzögerung der parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen. Ich hoffe nachdrücklich, daß das gesetzgeberische Verfahren für diese Vorhaben nach dem Zusammentritt des Bundestages zügig wieder in Gang gesetzt werden kann.

Umweltpolitik hat heute für die Bürger unseres Landes einen hohen Stellenwert, nicht zuletzt durch das gewachsene Umweltbewußtsein. Dazu gehört aus meiner Sicht auch die Absicherung des Rechtes auf eine menschenwürdige Umwelt und der Verpflichtung des Staates, eine solche zu schaffen und zu bewahren, in der Verfassung, also mit Verfassungsrang.

2. Die Maß- und Systemgerechtigkeit der entscheidenden Zielvorstellungen des Umweltprogramms hat schon heute tiefgreifende Auswirkungen auf viele Bereiche der Exekutive, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit.

Nur einige Aspekte seien hier stichwortartig angerissen:

— Raumordnung und Umweltschutz bedingen sich gegenseitig. So schafft zwar das in meinem Hause zu erarbeitende **Bundesraumordnungsprogramm** einen Orientierungsrahmen für alle raumbezogenen umweltwirksamen Planungsmaß-

(A) nahmen; es übernimmt jedoch seinerseits aus dem Umweltprogramm die maßgeblichen, durch dieses Programm vorgegebenen Zielkoordinaten, so daß sichergestellt ist, daß beide Programme sich planvoll ergänzen.

— Die Entwicklung systematischer Grundlagen zur **Durchsetzung des Verursacherprinzips** ist weitgehend abgeschlossen. Ich bin sicher, daß über seine Praktizierung mit der Wirtschaft Einvernehmen erzielt werden wird, weil nur das Verursacherprinzip dem Prinzip der Marktwirtschaft entspricht. Mit diesem Prinzip, dessen Anwendung noch gesetzlicher Grundlagen bedarf, wird insbesondere auch den Gemeinden geholfen werden können, ihre Umweltprobleme besser zu lösen. Den deutschen Bemühungen ist es zu danken, daß auch für die europäische Umweltpolitik das Verursacherprinzip verbindlich geworden ist.

— Im Zuge der Durchführung des Umweltprogramms hat auch die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** mit dem Ziel einer nahtlos aufeinander abgestimmten Umweltpolitik wesentliche neue Impulse erhalten.

Auch der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Ministern des Bundes und der Länder ist durch die Umweltministerkonferenz am 6. Oktober 1972 in Berlin in Gang gekommen; hier entwickeln sich feste Formen der Zusammenarbeit.

(B) Ein guter Brauch ist es bereits jetzt, daß die Länder an allen wichtigen Ereignissen beteiligt werden, die auf dem Gebiet der Umweltpolitik Bund und Länder gemeinsam berühren. Bewährt hat sich dies besonders bei der UN-Umweltkonferenz in Stockholm, bei der Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten in Den Haag und der Europäischen Umweltministerkonferenz in Bonn.

Auch die Verbindung der Länder zum Sachverständigenrat für Umweltfragen ist gewährleistet.

In zahlreichen Fachgremien stimmen Bund und Länder die beiderseitigen Vorstellungen erfolgreich aufeinander ab.

Dankbar begrüße ich die gleichberechtigte intensive Teilnahme der Bundesvertreter an den bewährten Länderarbeitsgemeinschaften auf den Gebieten Wasser, Abfall und Immissionsschutz.

In dieser wechselseitigen Beteiligung und der damit verbundenen fruchtbaren Abstimmung verwirklicht sich für mich in beispielhafter Weise kooperativer Föderalismus. Diese Form offener partnerschaftlicher Zusammenarbeit wird das vorhandene Umweltinstrumentarium voll ausschöpfen und damit gewährleisten, daß sich Umweltpolitik nicht in einem Leerlauf der Bürokratie erschöpft.

Wir alle wissen, daß das Umweltprogramm ein Stück Papier bleibt, wenn die Länder nicht praktikable Durchsetzungsinstrumente und -verfahren für die Umweltgesetze des Bundes schaffen. Dies wird bei der Fortschreibung des Umweltprogramms der

Bundesregierung besonders zu beachten sein. Die (C) ersten Schritte sind auf der Berliner Umweltministerkonferenz getan worden.

Außerlich sichtbar wird der Wille zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durch die Verwendung des Stockholmer Umweltemblems als gemeinsames Umweltzeichen, die auf der Umweltministerkonferenz in Berlin beschlossen worden ist.

Diese Bundesregierung hat mit ihrem Umweltprogramm vom 29. September 1971 konsequent den Weg vom reagierenden Umweltschutz zu einer umfassenden Umweltstrategie nach vorn beschritten. Zur Arbeit an diesem neuen Programm sind alle aufgerufen, die mit ihrem Sachverstand gemeinsam mit den Mitgliedern des Sachverständigenrates für Umweltfragen und den Sachverständigen aus Bund und Ländern zur Lösung der Umweltkrise beitragen können: die Vertreter der Wissenschaft ebenso wie die der Wirtschaft, die Beauftragten der Arbeitnehmer im gleichen Maße wie diejenigen der Umweltschutzverbände.

Die Bundesregierung stellt mit Genugtuung fest, daß alle Ausschüsse des Bundesrates, die eine konkrete Empfehlung zum Umweltprogramm im ganzen erarbeitet haben, die Zusammenfassung der Ziele und Absichten zur Umweltpolitik in einem Umweltprogramm begrüßen.

Wenn ich, ohne damit einer Meinungsäußerung des Bundesrates vorgreifen zu wollen, unterstelle, daß er sich in seiner Gesamtheit diesen Tenor der Empfehlungen zu eigen macht, so darf ich schon jetzt dem Hohen Haus den Dank der Bundesregierung (D) dafür aussprechen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Bundesminister Genscher. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir über die Ausschlußempfehlungen ab, die Ihnen in der Drucksache 609/72 vorliegen.

Wer ist für Ziff. 1 ohne Klammerzusatz? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für den Klammerzusatz? — Das ist die Minderheit.

Über Ziff. 2 stimmen wir absatzweise ab. Ich rufe entgegen dem Randvermerk in der Empfehlungsdruksache auch Abs. 3 auf, wenn Abs. 2 angenommen wird.

Abs. 1! — Angenommen.

Abs. 2! — Angenommen.

Abs. 3! —

(Zuruf: Über Satz 1 und Satz 2 bitte getrennt abstimmen!)

— Sie wollen getrennte Abstimmung?

(Weitere Zurufe.)

— Ich lasse jetzt noch einmal abstimmen.

Abschnitt I Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2 bis einschließlich Abs. 2! — Angenommen.

(A) Ziff. 2 Abs. 3 — „Die Kosten der Umweltschutzmaßnahmen sind in aller Regel . . .“ —! — Abgelehnt.

Ziff. 2 Abs. 4 und 5! — Angenommen.

Ziff. 3 im ganzen! — Abgelehnt.

Dann rufe ich die Ziff. 4 auf. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Umweltprogramm der Bundesregierung die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (**Milch-Sachkunde-Verordnung**) (Drucksache 519/72).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit schlagen die aus Drucksache 519/1/72 ersichtliche Änderung des § 4 Nr. 4 der Verordnung vor. Die beiden Vorschläge der Ausschüsse schließen sich gegenseitig aus.

Ich lasse deshalb zunächst über den — ich bitte aufzupassen! — weitergehenden Änderungsvorschlag unter Ziff. 1 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen derer, die diesem Änderungsvorschlag zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit.

(B) Ich bitte nun um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Änderungsvorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache folgen wollen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (**Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 1. ZAVO**) (Drucksache 557/72).

Wortmeldungen? — Bitte schön, Herr Ministerpräsident Dr. Röder, Saarland!

**Dr. Röder** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Regierung des Saarlandes hält es für unerlässlich, daß die Empfänger von **Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Versicherung** in bezug auf die Fortentwicklung ihrer Leistungen mit den Empfängern von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gleichgestellt werden. Sie ist deshalb der Auffassung, daß die vorgesehene Anpassung der laufenden Leistungen, wie es durch Art. 5 des Rentenreformgesetzes für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits geschehen ist, auf den 1. Juli 1972 vorgezogen werden sollte.

Das **Saarland** hat daher bei den Beratungen des (C) Verordnungsentwurfs im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt, die Leistungen der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung nicht erst ab 1. Januar 1973, sondern schon mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

Die Bundesregierung hat diesem Antrag widersprochen und dies damit begründet, daß § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes eine vorgezogene Anpassung nicht zulasse. Abgesehen davon führe eine solche Maßnahme sehr bald zu einer defizitären Entwicklung der Versicherung, so daß eine sofortige Beitragserhöhung notwendig sei.

Die Regierung des Saarlandes vermag die von der Bundesregierung vorgetragene rechtlichen Bedenken nicht zu teilen, daß § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes dazu zwingt, mit der ersten Anpassung bis zum 1. Januar 1973 zu warten. Sie stimmt jedoch der Vorlage zu, um die Auszahlung der darin vorgesehenen höheren Bezüge nicht zu verzögern.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Dr. Röder.

Zu Wort hat sich Herr Staatssekretär Ehrenberg gemeldet. Bitte sehr!

**Dr. Ehrenberg**, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Da Herr (D) Ministerpräsident Röder trotz seiner Bemerkungen der Vorlage zugestimmt hat, kann ich mich kürzer fassen, als dies sonst notwendig gewesen wäre. Die Bundesregierung sieht sich gezwungen, an ihren rechtlichen Bedenken festzuhalten. Außerdem ist zu sagen, daß sich dieser Antrag des Saarlandes wohl kaum mit dem Grundsatz „Wir bauen den Fortschritt auf Stabilität“ vereinbaren läßt.

(Dr. Röder: Wenn Sie mit so kleinen Fischen anfangen!)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich abstimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrtschiffen** (Drucksache 546/72).

Wortmeldungen? — Es liegen keine vor.

Ich lasse abstimmen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 546/1/72 vor.

- (A) Zu Ziff. 1 ist angeregt worden, über den Text innerhalb der eckigen Klammern besonders abzustimmen. Ich stelle daher zunächst die Änderungsempfehlung unter Ziff. 1 ohne den Textteil in den eckigen Klammern zur Abstimmung. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über den Textteil in den eckigen Klammern der Ziff. 1 abstimmen. Wer ist dafür? — Das scheint die Minderheit zu sein.

Wir stimmen jetzt über die Ziff. 2 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Der Ziff. 5 wird vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und vom Ausschuß für Verkehr und Post widersprochen. Wer der Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt die Ziff. 6.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

- (B) Die Punkte 39 und 40 sind von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (**Röntgenverordnung** — RöV —) (Drucksache 550/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 550/1/72 und zu Drucksache 550/1/72 vor. Wortmeldungen — erfolgen nicht. Ich lasse abstimmen.

Ich rufe unter I die Ziff. 1 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 wird vorerst zurückgestellt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Damit entfallen die vorhin zurückgestellte Ziff. 2 sowie die Ziff. 8 und 10.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so, wie hier eben angenommen, **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (**Erschwerniszulagenverordnung** — EZuV) (Drucksache 594/72).

Wortmeldungen? — Keine.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 594/1/72 vor. Ich lasse über Ziff. I abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir müssen nun über die in II vorgeschlagene Stellungnahme abstimmen. Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist auch diese **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen **Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** (2. IHAuszV) (Drucksache 551/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 551/1/72 zu ersehen.

Ich lasse über I Ziff. 1 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe (D) der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Punkt 66 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (Drucksache 611/72, Drucksache 616/72).

Es handelt sich um die Anträge des Freistaates Bayern, des Landes Niedersachsen und des Landes Schleswig-Holstein. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe die Anträge der drei Regierungen zur gemeinsamen Beratung auf, weil sie in dem Ziel übereinstimmen, den vom Bundesrat am 7. Juli 1972 beschlossenen gleichlautenden Gesetzentwurf erneut einzubringen. Hierzu hat die Freie und Hansestadt Hamburg ihren damals abgelehnten Änderungsantrag wiederholt, der Ihnen in den Drucksachen 611/1/72 und 616/1/72 vorliegt.

Ich rufe zunächst den Antrag Hamburgs auf und bitte diejenigen, die zuzustimmen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch.)

— Zählen wir noch einmal! Ich bitte Sie, Ihre Hände höher zu halten, damit ich es deutlich sehe! — Das sind 20 Stimmen. Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(A) Ich bitte nunmehr um das Handzeichen derer, die für die Anträge der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen. Wer stimmt zu? — Es geht darum, den Gesetzentwurf neu einzubringen. — Das ist die Minderheit. Damit sind diese Anträge **abgelehnt**.

(Heiterkeit.)

Schleswig-Holstein ist nicht vertreten. — Warum haben wir uns da so geplagt?

Punkt 67 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen **Holzeinschlags der Forstwirtschaft** (Drucksache 614/72).

Wortmeldungen? — Es liegen keine vor.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Dazu liegen Entschließungsanträge von Bayern und Niedersachsen vor.

Ich bitte zunächst um ein Handzeichen derjenigen, die der Empfehlung des Agrarausschusses zu-

**zustimmen** wünschen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. (C)

Ich bitte nunmehr um ein Handzeichen derjenigen, die den Entschließungsanträgen von Bayern und Niedersachsen folgen wollen.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

— Gut. Wer dem **Entschließungsantrag Bayerns** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem **Entschließungsantrag Niedersachsens** zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die **nächste Sitzung des Bundesrates** berufe ich entsprechend unserer Absprache auf Mittwoch, den 20. Dezember 1972, 18 Uhr, mit folgendem einzigen Punkt ein: Beratung des Bundeshaushalts 1972.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.11 Uhr.)

(B)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 386. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

## Anlage 1

Drucksache 613/1/72

## Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

zu Punkt 65 der Tagesordnung

Betreff: Haushaltsgesetz 1972

Der Bundesrat möge zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme beschließen:

1. Der Bundesrat bedauert, daß der Vollzug des Bundeshaushalts 1972 seit elf Monaten nach dem Nothaushaltsrecht der Artikel 111 und 112 GG erfolgt ist. Dem Bundesrechnungshof wird die Prüfung obliegen, ob die Bundesregierung bei ihrer Haushaltsführung diese Vorschriften der Verfassung eingehalten hat.
2. Wenn der Bundesrat auf die ihm nach Artikel 110 Abs. 3 GG für eine Stellungnahme zustehende Frist von sechs Wochen verzichtet, so nur deswegen, um die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Bundestag noch vor Ablauf dieses Jahres zu ermöglichen. Außerdem erhofft der Bundesrat dadurch eine beschleunigte Vorlage des Entwurfs des Bundeshaushalts 1973. Der Bundesrat weist darauf hin, daß seine Bereitschaft, die Frist zur Stellungnahme nicht voll auszuschöpfen, wegen der Besonderheit der Verhältnisse als Ausnahme anzusehen ist.
3. Zur Beratung des neuen Haushaltsentwurfs standen nur wenige Tage zur Verfügung. Dem Bundesrat war es daher nicht möglich, eine Überprüfung in allen Einzelheiten vorzunehmen. Seine Stellungnahme muß sich deshalb auf eine grundsätzliche Betrachtung beschränken. Er behält sich für den zweiten Durchgang eine erneute Stellungnahme vor.
4. Die Zuwachsrate der Ausgaben (ohne Schattenhaushalte) liegt mit 11,1 v. H. über der erwarteten Wachstumsquote des nominalen Bruttosozialprodukts von 9,5 v. H. Der Bundeshaushalt 1972 ist damit insbesondere in Anbetracht seiner Struktur und seiner Orientierungsfunktion im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts nicht konjunkturgerecht.
5. Der Bundesrat stellt fest, daß seinen Forderungen vom 12. November 1971 anlässlich der ersten Beratung des ursprünglichen Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1972 (BR-Drucksache 550/71 — Beschluß) teilweise Rechnung getragen worden ist. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und die Gewährung von Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder.

(B)

Der Bundesrat hält im übrigen an seiner Stellungnahme vom 12. November 1971 zum früheren Entwurf des Haushaltsgesetzes 1972 fest, soweit sie nicht durch die neue Vorlage berücksichtigt wurde oder nicht durch eine anderweitige Regelung überholt ist. Er erwartet, daß den nichterfüllten Forderungen (vgl. Nrn. 8, 14, 17 bis 21 der BR-Drucksache 550/71 — Beschluß) zumindest bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1973 Rechnung getragen wird.

6. Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Haushaltsansätze des Entwurfs auf Grund der vorliegenden Istergebnisse der tatsächlichen Entwicklung angepaßt werden. Er bedauert, daß nicht schon bei der Vorlage die möglichen Anpassungen vorgenommen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Steuereinnahmen des Bundes, die nach den Schätzungen vom 22./23. August 1972 veranschlagt sind. Als Folge ist die Nettokreditaufnahme des Bundes zu vermindern. Auch nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 27. Oktober 1972 sind Steuermehreinnahmen des Bundes gegenüber der Schätzung vom August dieses Jahres nicht für zusätzliche Ausgaben, sondern für eine weitere Reduzierung der Nettokreditaufnahme zu verwenden.
7. Der neue Entwurf des Bundeshaushalts enthält in fast allen Einzelplänen globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 1,3 Mrd. DM. Der Bundesrat erwartet, daß diese globalen Einsparungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren soweit möglich im Zuge der Anpassung der Ausgabeansätze an das voraussichtliche Istergebnis aufgelöst werden.

(D)

## Anlage 2

Bericht des Staatsministers Schwarz  
(Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Bundesrats-Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern in seinen Sitzungen am 9. Oktober und am 15. November d. J. sehr eingehend beraten. Er hat dabei dem Entwurf im wesentlichen zugestimmt. Lediglich in einigen Punkten, auf die ich noch eingehen werde, hat er Änderungen vorgeschlagen.

Der Entwurf, der unter der Federführung des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern bei Beteiligung aller Landesinnenressorts erarbeitet worden ist, hat die Zustimmung sämtlicher Landesregierungen gefunden. Rheinland-Pfalz hat es übernommen, den Entwurf diesem Hohen Haus mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

## (A) I.

In vielen bundesrechtlichen Bestimmungen ist für die Länder bindend festgelegt, welche Landesbehörde für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe zuständig sein soll. In anderen Vorschriften des Bundes ist vielfach die Verwaltungsebene für die Länder zwingend bestimmt. Diese **starrten Zuständigkeitsregelungen** kollidieren nicht selten mit den Überlegungen der Länder, im Rahmen der Funktionalreform Aufgaben auf nachgeordnete Stellen zu delegieren. Rationellere Verwaltungsabläufe werden namentlich dann erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn es den Ländern nicht möglich ist, zusammenhängende Aufgaben, die teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich geregelt sind, miteinander zu verbinden oder geschlossen auf eine andere Behörde zu übertragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Ländern die Möglichkeit geben, in diesen Fällen von Bundesvorschriften abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen, die ihren Vorstellungen einer funktionalen Neuordnung entsprechen. Der Entwurf ist dabei so konzipiert, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen in einer Anlage zum Gesetz abschließend aufgezählt sind. Es handelt sich dabei um mehr als 170 Einzelpositionen.

In die Anlage wurden die Zuständigkeitsregelungen aufgenommen, bei denen es sich erwiesen hat, daß sie in einzelnen oder mehreren Ländern konkrete Vorhaben im Rahmen der Funktionalreform rechtlich behindern. Es soll dabei den anderen Ländern freigestellt sein, ob sie von der gesetzlichen Delegationsermächtigung Gebrauch machen wollen oder nicht.

(B) Für die Konzeption des Gesetzentwurfs bot sich eine Art „Maßnahmegesetz“ an, bei dem sich der Gegenstand der angestrebten Änderungen unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Diese Lösung liegt der zu beratenden Vorlage zugrunde. Sie hat den Vorteil, daß ein solches Gesetz mit der Zeit dadurch gegenstandslos werden kann, daß anlässlich späterer Novellierungen der einzelnen Sachgesetze die jeweiligen Zuständigkeitsbestimmungen in den Spezialgesetzen entsprechend dem Maßnahmegesetz geändert werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß zukünftige Gesetze bereits entsprechende Regelungen treffen.

## II.

Es ist keine Frage, daß eine Reihe von bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen vielfach den Intentionen der Länder für eine funktionale Verwaltungsform entgegensteht und darüber hinaus den Bedürfnissen und Anforderungen der Verwaltungspraxis nicht entspricht.

Die Ansprüche des Bürgers an die öffentliche Hand steigen ständig, und die Leistungen der Verwaltung werden für ihn zunehmend existenznotwendig. Dieser Strukturwandel verlangt jedoch eine erhebliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit und

des Leistungsstandards der öffentlichen Verwaltung. (C) Es kommt hinzu, daß die Knappheit der öffentlichen Mittel zu einer möglichst kostensparenden und rationellen Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zwingt.

Auch die öffentliche Hand unterliegt den Gesetzen des Arbeitsmarktes. Da das Arbeitskräftepotential, das zu einer Tätigkeit in der Verwaltung geeignet ist, nicht in gleichem Maße wächst wie der Bedarf an öffentlichen Leistungen, und da außerdem die Arbeitszeitverkürzung den Personalbedarf beeinflusst, bleibt nur der Weg, die Effektivität durch Rationalisierung zu steigern.

Alle diese Gesichtspunkte muß namentlich die regionale Verwaltungsorganisation berücksichtigen, soll sie auch zukünftig den Anforderungen voll gewachsen sein. Es ist daher kein Zufall, daß alle Länder gleichermaßen hinter dem vorliegenden Entwurf stehen. Es hat sich gezeigt, daß eine Vielzahl der gegenwärtigen bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeitsregelungen überholt ist und dringend der Änderung bedarf. Der vorliegende Entwurf bietet hierzu einen Weg an, der von allen Ländern als richtig angesehen wird.

Der Bund wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Beitrag zur Verwaltungsreform der Länder leisten müssen und sich ihm nicht verschließen können. Unsere Zeit macht mehr denn je deutlich, daß die Funktionsfähigkeit und die Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung verbessert werden müssen, damit sie einen rationelleren Gesetzesvollzug ermöglichen. (D)

Der von den Ländern angebotene legislatorische Weg, mit dem die **Freigabe der bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeitsregelungen** erstrebt wird, darf nicht isoliert gesehen werden. Er ist eingebettet in die Gesamtmaßnahmen zur Funktionalreform, mit denen die Länder den Aufgabenzuschnitt der verschiedenen Verwaltungsstufen neu regeln und insbesondere dem durch die territoriale Verwaltungsreform vergrößerten Gebietszuschnitt und der damit einhergehenden verbesserten Leistungsfähigkeit ihrer Behörden Rechnung tragen wollen.

Ziel dieser **Funktionalreform** ist die Verwirklichung einer größtmöglichen Bürger-, Orts- und auch Objektnähe der Verwaltung sowie die Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Neben der größeren Ortsnähe soll durch den Aufgabenneuzuschnitt ein einfacher und übersichtlicher Aufbau der Verwaltung ohne umständliche Verfahrenswege erreicht werden. Zuständigkeitsüberschneidungen, Koordinierungsmängel und Doppelarbeiten im Verwaltungsvollzug sollen beseitigt werden.

Im Zuge dieser Reformen in den Ländern ist die Zahl der Gemeinden, Landkreise und Bezirke erheblich verringert worden. Dies hat zu einer beträchtlichen Stärkung der Leistungskraft auch dieser Verwaltungsstufen geführt. Es muß daher auch der zweite Schritt folgen, damit diese Leistungskraft insbesondere auf den unteren Verwaltungsebenen durch die Übertragung von neuen Zuständigkeiten auch genutzt werden kann.

## (A) III.

Lassen Sie mich nach diesen grundsätzlichen Überlegungen auf das Ergebnis der Beratungen im **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zurückkommen.

Der Ausschuß schlägt Ihnen zunächst einen neuen § 1 a vor, durch den § 147 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbaugesetzes aufgehoben werden soll. Die Weitergeltung dieser Vorschrift würde einer Aufnahme des § 104 des Bundesbaugesetzes in die Anlage zum Gesetzentwurf entgegenstehen.

Was die Anlage selbst betrifft, so regt der Ausschuß an, einige Positionen zu streichen, bei denen sich zwischenzeitlich ergeben hat, daß ihre Erwähnung weder rechtlich noch tatsächlich notwendig ist. Es handelt sich dabei um die Ziff. 3 c der Empfehlungsdruksache 411/1/72.

Ferner regt der Ausschuß an, einige Positionen der Anlage aus sachlichen oder nur redaktionellen Gründen neu zu fassen. Diese Anregungen ergeben sich aus der Ziff. 4 der Empfehlungsdruksache.

Schließlich bittet der Innenausschuß, die Anlage durch Punkte zu ergänzen, bei denen sich mittlerweile erwiesen hat, daß ihre Aufnahme in den Katalog aus Gründen einer geordneten Funktionalreform geboten erscheint. Es handelt sich hierbei um die Teilzahlen, die unter der Ziff. 5 der Empfehlungsdruksache im einzelnen aufgeführt sind.

(B) Der Innenausschuß hat in seine Überlegungen auch die Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates miteinbezogen. Er stimmt diesen Vorschlägen im wesentlichen zu. In einem Falle vermochte der Ausschuß den Vorschlägen des Rechtsausschusses nicht zu folgen. Er betrifft die Neufassung des § 1 des Entwurfes.

Während nach § 1 des Entwurfes die Landesregierungen ermächtigt werden, von bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen abzuweichen, die in den in der Anlage aufgeführten Vorschriften enthalten sind, schlägt der Rechtsausschuß vor, § 1 wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen können die zuständigen Landesbehörden abweichend von den in der Anlage aufgeführten Zuständigkeitsvorschriften bestimmen.“

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß durch den Gesetzentwurf den Ländern ausschließlich die Möglichkeit eingeräumt werden soll, daß für den Vollzug der in der Anlage aufgeführten Bundesgesetze andere als die vom Bund festgelegten Behörden bestimmt werden können. Dies trifft in der Mehrheit der Fälle auch zu. Die Anlage enthält jedoch in einigen Fällen auch Genehmigungs-, Zustimmungs- und sonstige Mitwirkungskompetenzen von Landesbehörden. In diesen Fällen wird der Wegfall der Mitwirkung angestrebt.

Dieses Anliegen wird nach Meinung des Innenausschusses durch die Fassung des Gesetzentwurfes besser abgedeckt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten kann (C) daher der Fassung des Rechtsausschusses nicht zustimmen.

Ich darf abschließend bitten, den Empfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen.

## Anlage 3

## Erklärung des Staatsministers Hemfler

zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Die **Hessische Landesregierung** unterstützt die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Das Bundesrecht muß den Ländern bei der funktionalen Verwaltungsreform Spielraum für flexible Lösungen lassen. Der Bundesgesetzgeber sollte nicht durch bindende Zuständigkeitsvorschriften Organisationsstrukturen festlegen, die eine rationelle, orts- und bürgernahe Gestaltung der Verwaltungsabläufe behindern.

Dennoch kann die Hessische Landesregierung der Einbringung des Gesetzentwurfes **nicht zustimmen**, weil der Entwurf das richtige Ziel auf einem verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch bedenklichen Wege zu erreichen versucht.

Artikel 84 und 85 des Grundgesetzes beruhen nun einmal auf der Vorstellung, daß der Bundesgesetzgeber bei jedem einzelnen Gesetz sich Rechenschaft geben soll, ob und inwieweit es notwendig ist, für (D) den Gesetzesvollzug die Behördeneinrichtung und die Verwaltungszuständigkeiten in den Ländern bundesrechtlich zu ordnen. Diese Verantwortung darf der Bundesgesetzgeber nicht auf die Landesregierungen abbürden und sie ermächtigen, durch Verordnungen oder gar Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeitsnormen in Dutzenden von Bundesgesetzen ohne formelle Aufhebung von Land zu Land abweichend zu ändern. Damit würde entgegen dem Sinn des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ die Befugnis begründet, für den Bereich des Organisations- und Verfahrensrechts partielles Bundesrecht zu setzen. Der Gesetzgeber würde auch seiner eigenen Sachgesetzlichkeit widersprechen, wenn er einerseits die bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften aufrechterhalten, andererseits aber die Landesregierungen bevollmächtigen würde, davon abweichende Regelungen zu treffen. Da die in der Anlage zum Gesetzentwurf genannten Regelungen formell unverändert bleiben sollen, würde zudem völlig unübersichtlich werden, nach welchen Zuständigkeitsnormen die betreffenden Bundesgesetze in den einzelnen Ländern jeweils ausgeführt werden. Das Ergebnis wäre eine bedenkliche Rechtsverwirrung, die — im Blick auf den Gesetzesvollzug im Bundesgebiet — die Verwaltungsreform nicht erleichtern, sondern eher erschweren würde.

Solche Gefahren können nur dadurch vermieden werden, daß durch ein „Sammelgesetz“ oder „Artikelgesetz“ die Zuständigkeitsvorschriften der be-

(A) treffenden Bundesgesetze im einzelnen förmlich geändert werden. Diese Methode ist zwar mühsamer als die mit dem Entwurf angebotene scheinbar elegante Lösung des Problems. Aber sie erscheint uns verfassungsgerechter als eine freibriefartige Pauschalermächtigung, die das Organisationsrecht von über 70 Bundesgesetzen zur Disposition der Landesregierungen stellen will.

#### Anlage 4

##### Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Filbinger

zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Das angestrebte Gesetz dient der Durchführung der **Funktionalreform in den Ländern**, soweit ihr zwingende bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen im Wege stehen. In dem Gesetz werden die Landesregierungen ermächtigt, von bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen abzuweichen, die in den in der Anlage aufgeführten Vorschriften enthalten sind.

Das **Land Baden-Württemberg** begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Jedoch kommt er uns einige Monate zu früh. Unser Land konnte bisher erst einen Teil der voraussichtlich für die Durchführung der Funktionalreform hinderlichen bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften in die Anlage des Gesetzes aufnehmen lassen. Es ist deshalb mit Sicherheit damit zu rechnen, daß bei der Auswertung schon vorliegender Kommissionsgutachten in den kommenden Monaten eine ganze Reihe weiterer bundesrechtlicher Vorschriften zutage treten, die ebenfalls in die Liste der Anlage des Gesetzes aufgenommen werden sollten.

(B) Das Land hat deshalb im Innenausschuß des Bundesrates am 15. November 1972 beantragt, die Behandlung der Vorlage zurückzustellen. Der Antrag ist nicht unterstützt worden, nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen hatte, daß etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Zuständigkeitsbestimmungen noch bei den Beratungen im federführenden Innenausschuß des Bundestags angebracht werden könnten, und daß die Einbringung der Vorlage beim Bundestag nicht verzögert werden sollte. Auch der Berichterstatter im Innenausschuß hat sich in der Sitzung vom 8./9. Oktober 1972 im gleichen Sinne dahin geäußert, daß angesichts des unterschiedlichen Standes der Verwaltungsreform in den Ländern neue Wünsche einzelner Länder nach Lockerung bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen auftreten werden, so daß ein sogenanntes „offenes Gesetz“ vorgelegt werde, das im Laufe der Beratungen von allen Ländern ergänzt werden könne.

Die Landesregierung stellt unter diesen Umständen, um die Einbringung des Gesetzes nicht zu verzögern, ihre Bedenken gegen den Zeitpunkt der Beratung zurück. Sie weist aber darauf hin, daß sie die noch auftretenden Wünsche nach Ergänzung der Anlage bei den Beratungen in den Ausschüssen des

Bundestages nachbringen oder erforderlichenfalls (C) den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform vorlegen wird. Die Landesregierung wäre dankbar, wenn sie bei ihren diesbezüglichen Bemühungen in den Ausschüssen des Bundestages bzw. im Bundesrat von den anderen Ländern unterstützt würde, zumal nach dem Dargelegten auch dort vielfach ähnliche Verhältnisse vorliegen werden. Gegenseitigkeit kann ich zu sichern.

#### Anlage 5

##### Bericht

##### des Staatsministers Schwarz (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat den **Entwurf zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** in seinen Sitzungen am 9. Oktober und 15. November d. J. beraten. Nach eingehender Erörterung verschiedener Änderungsanträge kam er dabei schließlich zu einer Empfehlung, die zwischen dem geltenden Recht und dem zur Beratung anstehenden Entwurf liegt.

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um einen Antrag des Landes Baden-Württemberg, dem sich das Land Rheinland-Pfalz angeschlossen hat, weil auch in diesem Lande die gleichen oder ähnlichen Schwierigkeiten bei der Frage der **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** aufgetreten sind. (D)

Der Entwurf bezweckt eine Änderung des § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, die die Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung an Beamte ermöglichen.

Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben sich bei ihrem gemeinsamen Antrag im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Beim Vollzug der genannten neuen Bestimmungen aufgrund der hierzu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung vom 26. April d. J. hat es sich gezeigt, daß die in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften festgelegten Obergrenzen von 40 Stunden im Monat für die Zahlung einer Mehrarbeitsentschädigung jedenfalls für einige Bereiche der Verwaltung zu niedrig angesetzt sind und daher den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht werden. Dies gilt vor allem für die **Wissenschaftlichen Assistenten an den Universitätskliniken**.

In diesem Bereich, insbesondere im operativen, muß im Durchschnitt eine weit höhere Zahl von Überstunden geleistet werden, wenn ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb aufrechterhalten, namentlich die ärztliche Versorgung in den Kliniken ausreichend sichergestellt werden soll. Die Zahl der zusätzlich zu leistenden Arbeitsstunden kann aus den verschiedensten Gründen, die ich hier im einzelnen nicht aufzuzählen brauche, weder durch organisato-

(A) rische noch durch personelle Maßnahmen so herabgesetzt werden, daß die 40 Überstunden im Monat ausreichen würden.

Die antragstellenden Länder sehen es daher -- mit der Bundesregierung und dem Innenausschuß des 6. Deutschen Bundestages — als unumgänglich an, gerade für den angesprochenen lebenswichtigen Bereich, die Obergrenzen für die Mehrarbeitsentschädigung zu erhöhen.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz beabsichtigen zwar nicht, die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen generell auch für andere Bereiche der Verwaltung Platz greifen zu lassen. Aus Gründen des Gleichheitssatzes sehen sie sich indessen rechtlich außerstande, eine auf ärztliches Personal beschränkte Novellierung anzulegen.

Der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** hält das Anliegen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im Prinzip für begründet. Er vermag jedoch einer generellen Erhöhung der monatlichen Stundenzahl von 40 auf 80 für die Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, nicht zuzustimmen.

Hierfür sprechen einmal Gründe der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, zum anderen aber auch allgemeine beamtenrechtliche Erwägungen, die einer weiteren Aufweichung hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums entgegenstehen.

Der Ausschuß konnte daher erst recht nicht einen Antrag des Landes Niedersachsen billigen, der eine völlige Streichung der Stundenzahl für die Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung vorsah.

Der Ausschuß befaßte sich auch mit den Anträgen der Länder Hessen und Hamburg, die zwar an der generellen 40-Stunden-Grenze festhalten, aber im Einzelfalle im Verwaltungswege allgemein Ausnahmen auch über 80 Stunden hinaus zulassen wollten.

Andererseits mußte der Ausschuß auch einen bayerischen Antrag ablehnen, der es zwar ebenfalls grundsätzlich bei der Zahl von 40 Stunden im Monat belassen, Ausnahmen jedoch lediglich im ärztlichen Bereich in Krankenanstalten mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für den Zeitraum bis zu 80 Stunden im Monat zugestehen wollte.

Nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände hat sich der Ausschuß schließlich einen nordrhein-westfälischen Antrag zu eigen gemacht, der generell im Grundsatz an der geltenden Regelung festhält, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde aber für einen Zeitraum bis zu 80 Stunden im Monat Ausnahmen für alle Verwaltungszweige gestattet.

In dieser Empfehlung an das Hohe Haus sieht der Ausschuß einen ausgewogenen Kompromiß zwischen dem geltenden Recht und den Vorschlägen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Ich darf Sie daher bitten, dem Votum des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, das sich im einzelnen aus der Bundesrats-Drucksache 456/1/72 ergibt, Ihre Zustimmung zu geben.

## Anlage 6

### Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Filbinger

zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Initiativantrag der Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurde veranlaßt durch Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über die **Mehrarbeitsentschädigung** insbesondere im Bereich der **Hochschulkliniken** ergeben haben. Bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften über die Mehrarbeitsentschädigung am 1. Mai 1972 bezahlte Baden-Württemberg den Assistenzärzten aufgrund eines Kabinettsbeschlusses Überstunden nach den Regeln des BAT ohne Obergrenze. Nach dem neuen Bundesrecht können nur bis zu 40 Überstunden pro Monat entschädigt werden. In einigen Bereichen der Universitätskliniken Baden-Württembergs muß jedoch ein Teil der Assistenzärzte mehr als 40 Überstunden monatlich leisten, damit die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. Die Zahl der Überstunden kann durch organisatorische Maßnahmen nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer Zeit auf 40 pro Monat beschränkt werden. Solche Maßnahmen würden nicht nur den Einsatz zusätzlichen Personals voraussetzen, das zur Zeit und in der Zukunft kaum zu gewinnen sein wird, sondern auch weitgehend bauliche Maßnahmen, die kurzfristig überhaupt nicht und langfristig wegen Fehlens der finanziellen Mittel auch nur schwer realisierbar wären. Um die Krankenversorgung an den Universitätskliniken des Landes zu gewährleisten, hat die Landesregierung von Baden-Württemberg beschlossen, im Bundesrat die Gesetzesinitiative zu beantragen, daß die bundesrechtliche Obergrenze von 40 Stunden pro Monat für die Entschädigung von Mehrarbeit auf 80 Stunden pro Monat angehoben wird. Bei 80 Überstunden pro Monat, die knapp der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechen, erscheint eine Gefährdung der Gesundheit der Beamten und eine Beeinträchtigung betroffener Dritter, z. B. der Patienten, nicht gegeben. Eine Beschränkung der vorgeschlagenen Regelung auf den ärztlichen Bereich halte ich für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten ausgesprochenen Empfehlung, daß für den Zeitraum von 40 bis 80 Stunden im Monat Mehrarbeitsentschädigung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde gewährt werden darf, stimmt die Landesregierung von Baden-Württemberg zu. Für den Fall, daß die Fassung des Finanzausschusses angenommen werden sollte, wonach auch die Zustimmung des Finanzministers erforderlich ist, gehen wir davon aus, daß — in verfassungskonformer Auslegung dieses Beschlusses — der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Finanzministers nicht für den kommunalen Bereich gilt.

Namens der Landesregierung von Baden-Württemberg bitte ich, dem gemeinsamen Antrag der Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Fassung zuzustimmen.

**(A) Anlage 7****Bericht des Staatsministers Schwarz**  
(Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Lassen Sie mich über die Beratung des Hamburgischen und Hessischen Gesetzentwurfes zur **Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** im Innenausschuß des Bundesrates folgendes ausführen:

## I.

Mit den beiden Entwürfen schlagen die antragstellenden Länder eine Gesetzesergänzung dahingehend vor, daß bei **Zustellungen im Besteuerungsverfahren** nach § 17 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes keine Anwendung finden soll, wonach Zustellungen an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden müssen, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat.

Den Anträgen der Länder Hamburg und Hessen, die eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen Abgabenordnung anstreben, liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**(B)** § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer und auf Vorschlag des Innenausschusses des 6. Deutschen Bundestages durch das Änderungsgesetz vom 19. Mai 1972 in das Gesetz aufgenommen worden, ohne daß die Finanzausschüsse des Bundestages und des Bundesrates befaßt worden sind. Damit hatten auch die Finanzressorts der Länder, die die Vorschrift anzuwenden haben, keine Gelegenheit zur Äußerung gehabt.

Es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß § 8 Abs. 1 Satz 2, der bereits am Tage nach seiner Verkündung, nämlich am 26. Mai 1972, in Kraft getreten ist, im Bereich der Steuerverwaltung ohne längere Anlaufzeit nicht durchführbar ist und auch danach zu unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten sowie zu einem unverhältnismäßigen Kosten- und Arbeitsaufwand führt. Nach früherem Recht war die Zustellung an den Bevollmächtigten nicht zwingend vorgeschrieben. Das Finanzamt konnte daher nach seinem Ermessen Zustellungen an den Steuerpflichtigen oder an seinen Bevollmächtigten vornehmen. Angesichts der durch die damalige Novellierung entstandenen Schwierigkeiten werden in verschiedenen Ländern auch weiterhin Bescheide unmittelbar dem Steuerpflichtigen zugestellt.

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich daraus, daß eine rasche **Umstellung auf die neue Rechtslage** u. a. folgendes voraussetzen würde:

- unter Zurückstellung anderer Arbeiten müßten alle Steuerakten auf das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht durchgesehen werden;
- die vorhandenen Vollmachten wären auf den Umfang der Vertretungsmacht zu überprüfen;

- es müßte sichergestellt werden, daß eine vorhandene Vollmacht von allen Seiten eines Amtes beachtet wird;
- für die verwendeten Adressiermaschinen müßte eine zweite Adreßplatte hergestellt werden;
- und schließlich wäre es notwendig, ein neues Programm für die Elektronische Datenverarbeitung zu entwickeln.

Eine Fortsetzung dieser Praxis muß indessen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, besonders deshalb, weil die Frage, ob eine entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorgenommene Zustellung den Verwaltungsakt wirksam werden läßt, in der Literatur und Judikatur unterschiedlich beantwortet wird.

Während nun der Hamburgische Entwurf die bisherigen mehr oder weniger gesetzwidrigen Zustellungen im Besteuerungsverfahren dadurch heilen will, daß er die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend aufhebt, soll die Rechtsänderung nach dem Hessischen Entwurf erst ab dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes gelten.

Der **Innenausschuß des Bundesrates**, der die Entwürfe in seinen Sitzungen am 9. Oktober und 15. November 1972 erörtert hat, hält das sachliche Anliegen der antragstellenden Länder für begründet. Er ist jedoch einhellig der Auffassung, daß einerseits eine rückwirkende Heilung verfassungsrechtlich nicht möglich und andererseits eine bloße Nichtanwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Zukunft nicht ausreichend ist. **(D)**

Einmal würde eine Rückwirkung zu einer Rechtsverkürzung für die betroffenen Steuerpflichtigen führen, zum anderen würde eine nur zukünftige Wirksamkeit die in der Zwischenzeit ergangenen Bescheide weiterhin ungeklärt lassen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte daher das Gesetz zwar erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, es sollte aber im Interesse des Vertrauensschutzes des Bürgers eine Übergangsregelung enthalten, wonach der darin liegende Mangel, daß eine Zustellung entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 erfolgt ist, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes als geheilt gilt.

Der Ausschuß bittet daher das Hohe Haus,

1. den Hessischen Antrag nach Maßgabe der Empfehlung des Innenausschusses als Gesetzentwurf zu beschließen und beim Deutschen Bundestag einzubringen und
2. den Hamburgischen Antrag als erledigt zu erklären.

**Anlage 8****Erklärung des Staatsministers Dr. Heubl (Bayern)**

zu den Punkten 7, 8 u. 9 der Tagesordnung:

Die **Bayerische Staatsregierung** unterbreitet **drei Gesetzentwürfe**, die der Bundesrat auf Grund frü-

(A) herer bayerischer Initiativen bereits dem 6. Deutschen Bundestag vorgelegt hatte, die von diesem aber nicht mehr verabschiedet wurden, erneut der Beschlußfassung des Bundesrates mit dem Ziel der Einbringung beim 7. Deutschen Bundestag. Gestatten Sie mir, die wesentlichen Beweggründe hierfür nochmals in kurzer Zusammenfassung darzulegen.

Die drei Entwürfe verfolgen insoweit dasselbe Ziel, als sie dem Bürger in wichtigen Bereichen seines wirtschaftlichen Handelns wesentlich verbesserten Rechtsschutz gewähren wollen. Insbesondere gilt es dabei, Beeinträchtigungen von Rechten zu verhindern, die dem Bürger häufig von wirtschaftlich weitaus mächtigeren Vertragspartnern in Ausübung vermeintlicher Vertragsfreiheit auferlegt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung verfolgt den Zweck, die derzeit fast unbeschränkte Möglichkeit, Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen, im Interesse wirtschaftlich und sozial schutzbedürftiger sowie geschäftlich ungewandter Personen zu beschränken. Mit ihm sollen auf einem Teilgebiet des Zivilprozeßrechts, auf dem es nach den Erfahrungen der Praxis zu erheblichen Mißständen gekommen ist, rechts- und sozialstaatliche Erfordernisse verwirklicht werden. Denn die Auferlegung eines vielfach weitentfernten Gerichtsstandes erschwert dem weniger leistungsfähigen Bürger die Verfolgung und Verteidigung seiner Rechte häufig in einem Ausmaß, das im Ergebnis den Ausfall des von der Rechtsordnung an sich vorgesehenen Rechtsschutzes zur Folge hat.

(B)

Der vorliegende Entwurf schlägt deshalb vor, Gerichtsstandsvereinbarungen unter Nichtkaufleuten vor der Rechtshängigkeit eines Prozesses grundsätzlich zu verbieten und auf diese Weise zu gewährleisten, daß ein Zivilprozeß im Regelfall beim Wohnsitzgericht des Schuldners anhängig gemacht werden muß.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu der ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf: Diese Ablehnung ist, soweit sie grundsätzlicher Art ist, mit der rechtspolitischen Zielsetzung dieser Bundesregierung nicht vereinbar, der Gesetzgeber müsse dem Mißbrauch von wirtschaftlicher Macht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge nachdrücklich steuern.

Auch der zu drei Einzelfragen vertretenen Auffassung der Bundesregierung kann nicht gefolgt werden.

Es trifft nicht zu, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Beschränkung der Gerichtsstandsvereinbarungen den besonderen Gerichtsstand der Widerklage ausschließt, denn ein solcher Ausschluß ist in § 33 Abs. 2 ZPO lediglich für die von dem Entwurf gar nicht erfaßten Fälle der nichtvermögensrechtlichen Ansprüche und des ausschließlichen Gerichtsstandes vorgesehen. Erforderlichenfalls könnte das noch durch eine Anpassung des Wortlautes des § 33 Abs. 2 ZPO an § 40 Abs. 2 ZPO verdeutlicht werden.

Soweit Bedenken dagegen erhoben wurden, daß (C) im Ausland beschäftigte Angestellte und Arbeiter auf der Grundlage des Entwurfs nicht mehr von vornherein einen für sie vielleicht erwünschteren deutschen Gerichtsstand vereinbaren könnten, steht einer entsprechenden Ergänzung des § 15 Abs. 1 ZPO nichts im Wege.

Schließlich kann auch dem Einwand nicht gefolgt werden, der Beklagte könne nach dem Entwurf durch rügelose Einlassung auch bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen oder ausschließlichen Gerichtsständen die Zuständigkeit des Gerichts begründen. Denn auch der Entwurf geht davon aus, daß diese rügelose Einlassung den weiterhin bestehenden Einschränkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 40 Abs. 2 ZPO unterliegt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezweckt den Schutz von Bürgern, die ein Grundstück, meist ein Kaufeigenheim, erwerben wollen und sich hierzu bisher vielfach in einer einseitigen schriftlichen Erklärung verpflichten, die ihnen von dem Verkäufer, meist Wohnungsbauunternehmen, vorgelegt wird und nicht dem notariellen Beurkundungszwang nach § 313 Satz 1 BGB unterliegt. In solchen Erklärungen geht der Bürger vielfach weitreichende eigene Verpflichtungen zu Geldzahlungen ein, ohne hierfür irgendwelche Rechte zu erwerben und ohne daß er dabei die Beratung durch den Notar erfährt, die sich sonst aus dem notariellen Beurkundungszwang für Kaufverträge über Grundstücke ergibt. Der Entwurf wird durch die Einführung des notariellen Beurkundungszwanges auch für solche einseitige (D) Verpflichtungserklärungen zum Erwerb eines Grundstückes den Rechtsschutz des Erwerbers wesentlich verbessern. Dieses Ziel hat zwischenzeitlich erneut besonderes Gewicht dadurch erlangt, daß der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1971 seine bisherige, von einigen Instanzgerichten neuerdings nicht mehr befolgte Rechtsprechung erneut bestätigt hat, daß solche einseitigen Verpflichtungserklärungen nach dem Gesetz nicht dem Beurkundungszwang unterliegen. Abhilfe durch den Gesetzgeber ist gerade deswegen geboten.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und der Verordnung über das Erbbaurecht bezweckt vor allem, die Rechtsstellung des Wohnungseigentümers zu verbessern, soweit er in seinem Eigentum durch ihm auferlegte langfristige Verwalterbestellungen vielfach unangemessen beschränkt wird. Dieses Anliegen ist um so dringlicher, als infolge der bekannten Enge des Grundstücksmarktes das Wohnungseigentum in den letzten Jahren eine immer noch zunehmende übertragende Bedeutung für die Wohnungsuchenden erlangt hat. Der Entwurf will der unangemessenen Beschränkung des Wohnungseigentümers durch auferlegte langfristige Verwalterbestellungen dadurch begegnen, daß Verwalter jeweils nur auf die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt werden können. Andere vom Entwurf vorgeschlagene gesetzliche Änderungen dienen der Vereinfachung des Voll-

(A) zuges des Gesetzes, insbesondere beim Grundbuchamt. Die hiermit ermöglichte Beschleunigung wird wiederum den Wohnungseigentümern zugute kommen.

Die beiden letzten Entwürfe haben im wesentlichen die Zustimmung der Bundesregierung gefunden.

Die drei Entwürfe werden nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ein nützlicher Beitrag zu einer so oft leider nur zitierten fortschrittlichen Rechtspolitik und Reform nach Augenmaß sein. Ich bitte das Hohe Haus, diesen Entwürfen zuzustimmen und ihre Einbringung im 7. Deutschen Bundestag zu beschließen.

## Anlage 9

### Fortsetzung des Berichts des Staatsministers Schwarz (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 10 der Tagesordnung:

#### II.

Der Ausschuß befürwortet den Entwurf, weil dieser in dem durch die Artikel 73 Nr. 10 und 87 Abs. 1 des GG vorgegebenen Rahmen die Voraussetzungen für eine zeitgemäße und sachgerechte Kooperation des Bundes und der Länder in der Verbrechensbekämpfung schafft.

(B) Er sieht in der mit der Regierungsvorlage angestrebten **Stärkung des Bundeskriminalamtes** keine Beeinträchtigung der Polizeihöhe der Länder. Sie bleibt im Prinzip unangetastet; denn der Entwurf sieht dort in eng begrenzten Bereichen eine Erweiterung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse des BKA vor, wo nach den Erkenntnissen moderner Verbrechensbekämpfung und insbesondere nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch eine zentrale Behörde von der Sache her unabweisbar erscheint.

Dennoch glaubt der Ausschuß, der mit dem Rechtsausschuß die Frage bejaht hat, ob angesichts der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages überhaupt eine beratungsfähige Vorlage gegeben ist, im wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzentwurfs empfehlen zu sollen:

Zunächst sollte in § 2 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2, wo eine der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle die „Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung“ umschrieben wird, zur Verdeutlichung des Gewollten das Wort „polizeilicher“ durch das Wort „kriminalpolizeilicher“ ersetzt werden; denn aufgrund der Aufgabenstellung des BKA kann es sich hierbei von der Natur der Sache her nur um kriminalpolizeiliche Methoden und Arbeitsweisen handeln.

Nach dem neu gefaßten § 4 Abs. 2 Nr. 1 nimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben

auf dem Gebiete der Strafverfolgung in den Fällen (C) des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln wahr, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern. Die notwendige Sachaufklärung im Ausland als Kriterium für die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes soll dem Ziel einer möglichst engen und präzisen Zuständigkeitsregelung dienen. Neben einer Überforderung des BKA selbst soll dadurch vermieden werden, daß die Zuständigkeiten der Länder ausgehöhlt werden und daß es zu unlösbaren Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung kommt. Diese gesetzgeberische Absicht kommt jedoch nur unvollkommen zum Ausdruck, weil nicht jeder internationale Bezug, insbesondere nicht Sachaufklärungen im Ausland, die im Wege der Rechts- und Amtshilfeersuchen möglich sind, sowie bloße Auskunftsersuchen die Begründung der Zuständigkeit des BKA zu rechtfertigen vermag. Der Innenausschuß schlägt daher vor, in der Vorschrift von der „unmittelbaren Mitwirkung“ bei der Sachaufklärung zu sprechen.

Des weiteren sollten die in dem neuen § 4 Abs. 2 Nr. 2 im einzelnen umschriebenen Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes außer bei Gefahr im Verzuge an die Zustimmung des Bundesministers des Innern gebunden werden. Der Ausschuß geht dabei von der Erwägung aus, daß die Entscheidung der Frage, ob politische Motive anzunehmen sind, und ob bundespolitische Belange berührt werden, grundsätzlich bei einer politisch unmittelbar verantwortlichen Stelle liegen sollte, weil hier das föderative Prinzip betroffen ist.

(D) Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfes nimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn der Bundesminister des Innern dies aus schwerwiegenden Gründen anordnet. Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese Anordnung des Bundesministers des Innern in Anlehnung an die bisher bereits geübte und bewährte Verwaltungspraxis nur im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden erfolgen sollte.

In einem neu einzufügenden Absatz 3 zum geltenden § 4 b des BKA-Gesetzes heißt es, daß das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiete der Strafverfolgung selbst wahrnimmt, wenn sie wegen mangelnder Zuständigkeit der obersten Landesbehörden oder der Generalstaatsanwälte keinem der beteiligten Länder zugewiesen werden können, obwohl Übereinstimmung über die Notwendigkeit einheitlicher polizeilicher Ermittlungen besteht; in diesem Falle sollen die zuständigen Landesbehörden dem BKA die zu seiner Unterstützung erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung stellen.

Der Innenausschuß empfiehlt demgegenüber, den vorgesehenen neuen Absatz 3 nicht zu übernehmen.

In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß ist der Innenausschuß der Meinung, daß sich die vorgesehene Regelung auf eine bloße Vermutung gründet, daß die Zuweisung der zentralen Ermitt-

(A) lungen an einer der beteiligten Länder durch das BKA an der mangelnden Zustimmung von Landesbehörden scheitern könne. Diese Unterstellung wird durch die bisherigen praktischen Erfahrungen in keiner Weise gestützt. Es ist daher auch kein Bedürfnis anzuerkennen. Das zugrunde liegende gesetzgeberische Motiv kann daher nicht als sachgemäß bezeichnet werden.

Schließlich sieht der Entwurf in der neuen Fassung des § 5 Abs. 3 vor, daß die örtlich zuständigen Polizeidienststellen den Beamten des Bundeskriminalamtes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren haben. Der Vorschlag des Innenausschusses geht nun dahin, daß die Unterstützungspflicht auch gegenüber den Beamten eines Landes besteht, die im Falle einer Zuweisung nach § 4 b Abs. 1 Satz 2 mit der Führung zentraler Ermittlungen beauftragt sind. Der Vorschlag entspricht in vollem Umfange den einschlägigen Ausführungen in dem bereits erwähnten Programm der Innenminister der Länder für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik und stellt eine praktisch schon selbstverständliche Forderung dar.

Abschließend bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen des Innenausschusses, die sich im einzelnen aus der Bundesrats-Drucksache 502/1/72 ergeben, zuzustimmen.

(B) Anlage 10

**Erklärung von Frau Senator Dr. Elsner**

zu Punkt 10 der Tagesordnung:

In einer Reihe von Punkten ist der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Grund der Vorschläge der Bundesratsausschüsse so verändert worden, daß er mit dem Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland — Teil I — nicht mehr übereinstimmt. **Hamburg** erwartet ein **BKA-Gesetz**, das die Position des Bundeskriminalamtes in der für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung notwendigen Weise verstärkt.

Anlage 11

**Umdruck 10/72**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 387. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 1. Dezember 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

**Punkt 12**

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates in bezug auf die in Artikel 10 der Richtlinie des Rates über die **Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe** vorgesehene Ausrichtungsprämie (Drucksache 434/72, Drucksache 434/1/72);

**Punkt 14**

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** (Drucksache 493/72, Drucksache 493/1/72);

**Punkt 17**

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (**Geflügelpest-Verordnung**) (Drucksache 498/72, Drucksache 498/1/72);

**Punkt 23**

Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (**Bienenschutzverordnung**) (Drucksache 574/72, Drucksache 574/1/72);

**Punkt 30**

Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (**Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO**) (Drucksache 526/72, zu Drucksache 526/72, Drucksache 526/1/72);

**Punkt 41**

Verordnung zur Änderung der **Höchstmengen-Verordnung — Pflanzenschutz** (Drucksache 555/72, Drucksache 555/1/72);

**Punkt 43**

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 595/72, zu Drucksache 595/72, Drucksache 595/1/72);

**Punkt 46**

**Erste Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV)** (Drucksache 581/72);

**Punkt 47**

**Zweite Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV)** (Drucksache 599/72, Drucksache 599/1/72);

**Punkt 49**

Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Län-

(C)

- (A) der **(Eichkostenordnung)** (Drucksache 532/72, (Drucksache 532/1/72);

**Punkt 50**

Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (**Beglaubigungskostenordnung**) (Drucksache 533/72, Drucksache 533/1/72).

**II.**

den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

**Punkt 19**

Verordnung zur Aufhebung der **Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs** (Drucksache 591/72);

**Punkt 20**

Verordnung zur **Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich** (Drucksache 592/72);

**Punkt 21**

Verordnung über die Gleichstellung von **Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung)** (Drucksache 561/72);

**Punkt 22**

- (B) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Weizenrat nach dem **Weizenhandels-Übereinkommen** von 1971 (Drucksache 457/72);

**Punkt 24**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung** der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten (Drucksache 571/72);

**Punkt 25**

Verordnung über die für das Jahr 1973 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschafflichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1973**) (Drucksache 548/72);

**Punkt 27**

Siebente Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-VO 1973**) (Drucksache 558/72);

**Punkt 28**

Verordnung über das **Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen** der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (Drucksache 597/72);

**Punkt 31**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

und

Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 560/72);

**Punkt 32**

Vierte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 579/72);

**Punkt 33**

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1972 (Drucksache 604/72);

**Punkt 34**

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den **Lohnsteuer-Jahresausgleich** (Drucksache 601/72);

**Punkt 35**

Verordnung zur Änderung der **Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr** (Drucksache 549/72);

**Punkt 36**

**Verordnung nach § 82 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 553/72);

**Punkt 37**

Vierte **Verordnung** nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes über die **Änderung des Familienzuschlags** (Drucksache 552/72);

**Punkt 38**

Verordnung über die Festsetzung der **Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes** für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (GräbPausch SV 71/72) (Drucksache 529/72);

**Punkt 48**

**Verordnung** zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 527/72);

**Punkt 51**

Verordnung über die Durchführung einer **Statistik über den Auftragseingang in der Industrie** (Drucksache 575/72);

**Punkt 52**

Verordnung über die Durchführung einer **Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie** (Drucksache 576/72);

(C)

(D)

(A) **Punkt 53**  
Verordnung zur **Änderung der Schankgefäßverordnung** (Drucksache 578/72);

**Punkt 54**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Einfordern von Rentenjahresbescheinigungen** in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 598/72);

**Punkt 55**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der KVdR-Beitragsvorschrift** (Drucksache 573/72);

**Punkt 56**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund** (Drucksache 530/72);

**Punkt 57**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV)** (Drucksache 528/72);

**Punkt 63**

**Veräußerung** einer 1,9 ha großen Teilfläche der Kasernenanlage in Kassel an der Frankfurter Straße an das Land Hessen (Drucksache 491/72).

III.

(B) **entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 58**

a) Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 544/72);

b) Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 500/72, Drucksache 538/72);

**Punkt 59**

Vorschlag für die Ernennung von **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 425/72, Drucksache 425/1/72);

**Punkt 60**

Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 547/72, Drucksache 547/1/72);

**Punkt 61**

Wahl eines **Mitglieds für den Rundfunkrat der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“** (Drucksache 577/72);

**Punkt 62**

Benennung eines **Vertreters der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konjunkturrat für die öffentliche Hand und im Finanzplanungsrat** (Drucksache 605/72).

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache (D) bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 64**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 603/72).